

Hundekonflikte und Menschenrechte – zur Wahrnehmung politischer Willkür am Ende des Ancien Régime

VON NORBERT SCHINDLER

Rauris, den 6. November 1797: Das Landgericht der kleinen, zwischen Gastein und dem Großglockner gelegenen Talschaft meldete an die vorgesetzte Hofkammerbehörde nach Salzburg hinaus, dass der Jäger und Unterwaldmeister Peter Zuser am 16. Oktober den Hund des Bauern Philipp Haas am Schwaighof¹ „zu Vorstau“ erschossen habe². Zuser selbst, Sohn des residenzstädtischen Hofjägers, den man mangels eigener qualifizierter Führungskräfte von der Schwäbischen Alb an die Salzach geholt hatte, und einer der wenigen gutbelemundeten Jäger des Erzstifts³, schilderte den Vorfall so: Als er sich an diesem Morgen zum Holzvorzeigen für die Waldarbeiter „in den Forsterbach verfügt“ habe und am Brechlbad des Schwaighofs vorbeigegangen sei – die Bauersleute arbeiteten schon auf dem Feld –, stürzte der große, schwarze Hund heraus und fiel „mit Grimm“ über seine beiden Jagdhunde her. Nachdem er einen von ihnen gebissen hatte und der Jägermeister das Kampfgetümmel nicht beenden konnte, habe er den Bauernhund in Notwehr erschossen. Allerdings war dieser den Jägern schon länger ein Dorn im Auge, denn Zuser setzte hinzu, er und sein Jägerjunge hätten ihn schon öfter wildernd in den Wäldern angetroffen und den Schwaighof-Knecht gewarnt, den Hund zuhause zu halten. Dass es sich nicht um einen unglücklichen Zufall, sondern um einen tieferen Konflikt zwischen bäuerlicher Bewegungsfreiheit und obrigkeitlicher Kontrolle handelte, erhellt dann aus einer nur wenige Stunden später am selben Ort spielenden Szene, in der sich der Vorfall vom Morgen gleichsam auf erweiterter menschlicher Stufenleiter zu wiederholen drohte. Als der Gerichtsdienner Ignaz Huber die Badstube passierte, stürmte der Schwaighof-Knecht auf ihn zu, „welcher Mine gemacht habe, den Tod des Hundes mit gezücktem Messer zu rächen“⁴. Ein anderer Knecht habe den Rasenden jedoch mit den Worten davon abgehalten: „Laß den Gerichtsdienner gehen; er ist unschuldig; der Jäger hat den Hund erschossen, und diesen werden wir schon bekommen.“⁵ Die Salzburger Hofkammerjuristen jedoch gingen – und auch das ist typisch für die Defensive, in die die Administration des geistlichen Staats in den letzten Jahren des Erzstifts geraten war – auf diese unverhohlene Drohung gegen ihren Unterbeamten gar nicht ein, sondern begnügten sich mit der Feststellung der Notwehrsituation und wiesen die Schadenersatzforderung des Bauern zurück. Da der Hofhund weder angekettet noch „geknüppelt“ war, wie es Vorschrift sei, und den

Jäger überfallen habe, habe dieser sich rechtskonform zur Wehr gesetzt. Was die Bauern der Tauerntäler von den Jägern hielten, darüber braucht man nicht zu rätseln: Der Rauriser Jägerjunge Franz Schnitzberger, wenige Monate zuvor draußen am Högl in eine blutrünstige nächtliche Schlägerei mit mehreren Wildschützen verwickelt, bei der ein Höglwörther Bauernsohn ums Leben kam⁶, wurde im Herbst 1789 von unbekannten Wildschützen derart verprügelt, dass er jahrelang an seinem gelähmten Arm und der „unbrauchbar gemachte(n) Achsel“ zu laborieren hatte⁷, zwei Jahre später wurde im benachbarten Gasteiner Tal der Jäger Peter Schmuck „auf freyem Wege“ erschossen⁸, und so ging es munter weiter ...

Zweierlei fällt an dieser Jagdszene aus den Hohen Tauern auf: zum einen die verblüffende Spiegelung der sozialen Konflikte in der Tierwelt und zum anderen das vielschichtige Verhältnis von Herr und Hund in der gebirgsbäuerlichen Kultur. Der bäuerliche Besitzer forderte lediglich Schadenersatz von den Behörden, der Knecht aber wollte den Hund rächen. Sein besonderes affektives Verhältnis zu dem Tier war so verwunderlich nicht – waren es doch weniger die Bauern als ihr Gesinde, das sich auf den geschickten und vertrauten Umgang mit den Tieren des Hofes etwas zugute hielt. Überhaupt sollte man die soziale Rolle der Knechte, die überwiegend nachgeborene Bauernsöhne aus der näheren Umgebung waren, nicht zu einseitig hierarchisch sehen⁹. Die anerbenrechtlich organisierte bäuerliche Kultur des Ostalpenraums blieb sich dessen stets bewusst, dass lediglich der Zufall der späten Geburt sie in fremde Dienste gebracht hatte, sie als Angehörige benachbarter Bauernfamilien aber eine gewisse Ebenbürtigkeit besaßen. Sie führten ein dementsprechend reges Eigenleben, niemand fragte nach getaner Arbeit danach, wohin sie gingen¹⁰, sie genossen ihre rituellen Junggesellenfreiheiten¹¹ und bildeten so ein kaum zu unterschätzendes Element der horizontalen Verflechtung der bäuerlichen Gesellschaft¹². An den langen Winterabenden hing man den Dingen nach, für die ansonsten die Zeit fehlte, und entwickelte dabei seine eigenen, von der Isolation der Gebirgshöfe begünstigten Passionen, die von der virtuellen Handhabung des Schnitzmessers bis zu den für das 18. Jahrhundert so charakteristischen mechanischen Tüfteleien, sei es nun an Uhrwerken, Wildfallen oder auch an Gewehren, reichte. Oder man beschäftigte sich eben mit dem Hofhund und brachte ihm ein paar Kunststückchen bei ... Es waren diese kleinen, aber umso sorgfältiger gepflegten Alltagskünste und -fertigkeiten, die dem Tierexpertenstatus des Gesindes korrespondierten und ihn damit auch für die soziale Umgebung attraktiv erscheinen ließen. Die Bauernkinder waren es gewohnt, sich die handwerklichen Kniffe der Untergebenen abzuschauen und ein gutes Stück weit bei ihnen in die Lehre zu gehen – ein kontinuierlicher Binnentransfer, der gleichsam quer zur Besitzhierarchie verlief und der bäuerlichen Kultur erst ihr Rückgrat verlieh. Die sozialisatorische Allianz von jüngeren Bauernsöhnen und älteren Knechten bildete geradezu die soziale Achse, um die herum sich die Wildereipraxis immer wieder von neuem entwickelte¹³. Jedenfalls waren die Knechte, was die Außenrepräsentation ihres Hofes angeht, relativ

eigenmächtiges Stellvertreterhandeln gewohnt, und so führte auch der Rauriser Knecht nur aus, was sein Herr dachte, sich aber wohlweislich verkneift. Kaum weniger bezeichnend ist, dass ihm in der Artikulation der kollektiven Wut des Hofes über die Untat des Jägers die konkreten Konturen der Obrigkeiten verschwammen und alle Katzen gleichermaßen grau erschienen. Er musste erst von seinem Mitknecht darauf hingewiesen werden, dass der Gerichtsdiener gar nichts dafür könne, und er konnte diese Beschwichtigung nur deshalb akzeptieren, weil sie mit einer harten Eskalation verbunden war. Soviel zunächst zur Sozialpsychologie des bäuerlichen Jägerhasses.

Die Wut der Bauern über den Vorfall war nicht zuletzt deshalb so groß, weil der Hofhund unmittelbar am Haus und gleichsam in Ausübung seines Wächteramtes erschossen worden war. Selbst dem Jäger stand dieser heikle Punkt klar vor Augen, er mutmaßte wohl, dass das geschilderte „Hundegeäu“ womöglich nicht ausreichen könnte, um seine Tat ins Recht zu setzen, und schob daher die Bemerkung nach, der Hund habe schon öfter gewildert. Bemerkenswert daran ist natürlich in erster Linie die Parallelisierung von wildernden Tieren und Menschen, wie sie von den Vertretern der Obrigkeit – und nur von ihnen – immer wieder vorgenommen wurde. Sie alle, so die eingemachte Staatsphilosophie, wildern aus einem unstillbaren natürlichen Trieb heraus, wenn ihnen die Obrigkeit nicht entsprechende Schranken setzt – eine denkbar schlechte Erklärung für die Massenhaftigkeit des Wildereidelikts, die zudem den Vorteil hatte, dass man sich um dessen wirkliche Motive nicht zu kümmern brauchte.

Lassen Sie mich einen zweiten, etwas anders gelagerten Fall hinzufügen, der die Dinge, auf die ich hinaus will, noch etwas schärfer konturiert: Als die beiden Gollinger Jägerknechte am 29. Januar 1791 von ihrem Reviergang zurückkehrten, sei beim so genannten „Karstein“, eine knappe Viertelstunde außerhalb des Ortes, plötzlich ein „großer, fürchterlicher Hund“ aus dem Wald heraus auf sie zugesprungen¹⁴. „Solche bössartigen Hunde“ würden „die Jäger, wenn sie mit Büchsen und Steken dahero gehen, gar gern anbaken (= anpacken – Anm. d. Verf.)“, und das sei auch der Grund, weshalb schon viele ledige Bauernhunde abgeschossen worden seien¹⁵. Der Überfall sei auch in diesem Fall so unverhofft erfolgt, dass die Jäger Mühe gehabt hätten, noch rechtzeitig ihre Flinten hochzureißen und den Angreifer niederzustrecken. Der Gollinger Meisterjäger Michael Ebmer, sechs Wochen später selbst von Wilderern erschossen¹⁶, sprang seinen Untergebenen mit der Bemerkung bei, im Markt Golling wie auch bei den umliegenden Bauernhöfen seien „so viel Hund vorhanden, und fast gar keiner in der Ketten, sondern alle lediger (= frei; Anm. d. Verf.) herumlaufen“, und daher habe er seine Knechte angewiesen, streunende Hunde im Holz und bei Nacht abzuschießen. Nun war es allerdings zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes nicht Nacht, sondern helllichte Mittagszeit, und die Waldstücke um den am Eingang zum Gebirge gelegenen Markt Golling waren auch damals schon recht spärlich und zudem eher schütter¹⁷, so dass das Notwehr-Argument der Jäger nicht sonderlich plausibel erschien. Jedenfalls

schickte der Gollinger Postwirt Joseph Stadler – denn um dessen Hund handelte es sich – am 1. Februar 1791 einen geharnischten Beschwerdebrief an die Salzburger Hofkammer. Stadler betrieb in seinem Wirtshaus am Markt die 1764 eingerichtete Posthalterei mit dem dazugehörigen Pferdestall¹⁸ und war vom Brauknecht des fürst-erzbischöflichen Hofbräuhauses Kaltenhausen zum vermögendsten Gastwirt weit und breit aufgestiegen¹⁹. In seinem gerade eine Tagesreise von der Residenzstadt entfernten Wirtshaus kehrte nicht nur die anwachsende Schar bürgerlicher Reisender auf ihrem unvermeidlichen Schauweg ins Gebirge ein, auch die erzbischöfliche Hofgesellschaft pflegte bei ihren herbstlichen Hofjagden oder auf dem Weg ins Wildbad Gastein dort zu übernachten, weil sie den Komfort des Hauses schätzte²⁰. Stadler war also ein gewichtiger Lokalrepräsentant, seit 1798 dann auch Bürgermeister²¹, der die Interessen seiner ländlichen Klientel wahrzunehmen und mit den Herren darüber ein ernsthaftes Wort zu reden gewohnt war, und deshalb fiel sein Protest ein wenig deutlicher aus. Sein großer Haushund, den er als Wachhund benötige, sei nicht auf der Wildbahn, sondern „auf allgemeinem Wege“ erschossen worden. Er führte das auf einen Revancheakt, auf das „unfreundlich nachbarliche Betragen der Jäger“ zurück, deren Jägerhaus kaum weiter als einen Steinwurf von seinem Anwesen entfernt lag. Der Jägermeister, dienstlich zur Haltung „von 3 bis 4 starke(n) Hirschhunde(n)“ verpflichtet²², füttere seine Hunde schlecht. Daher schlichen sie tagtäglich um das Haus des Postwirts und hätten dort vor Hunger schon große Schäden angerichtet. Das erscheint durchaus glaubhaft, sprach man doch im folgenden Jahr sogar in der Hofkammer davon, dass der Gollinger Jäger mit dem ihm jährlich zustehenden Deputat von 15 Metzen „Hundshaber“ seine Jagdhunde unmöglich ernähren könne²³. Offenbar hatte Stadler die unerwünschten Mitesser mehrfach zu vertreiben versucht und dadurch die Ungnade der Jäger auf sich gezogen, die sich nun seiner Meinung nach in dieser Retourkutsche äußerte. Er beschloss seine Eingabe mit dem Hinweis, wenn man diese Dinge nicht abstellte, wäre er, Bittsteller, gleich wieder den Schikanen der Jäger ausgesetzt, „da die Jäger hierorts, wie die allgemeine Sage ist, eine zu unumschränkte Gewalt ausüben“²⁴.

Seine ins Allgemeine gehenden Ausführungen schmeckten den Obrigkeiten sichtlich nicht, stellte sich doch gleichsam nebenbei heraus, dass die herrschaftlichen Jagdhunde mit größter Selbstverständlichkeit das taten, was den Hunden der Untertanen strikt verboten war, nämlich frei herumzulaufen²⁵. Das Gutachten des lokalen Pfliegergerichts beschränkte sich auf die Feststellung, der Tatort zähle durchaus zur Wildbahn, und zudem sei der Hund frei und „ungeknüttelt“ herumgelaufen. Vor allem aber verwahrte es sich dagegen, dass der Posthalter gegen den Gollinger Jägermeister „in so beissenden Anzüglichkeiten losziehe“, da dieser doch persönlich gar keinen Anteil an der Tat hatte²⁶. Auch dies war zutreffend, weil Ebmer schon bei seinem Amtsantritt darauf hingewiesen hatte, dass er so viele Jagdhunde gar nicht brauche, sich aber dem Diktum der Oberjägermeisterei, dass diese Anzahl nun einmal zu einem erzbischöflichen

Leibrevier gehöre, beugen musste. Stadlers Beschwerde wurde abgewiesen. Er solle sich gegen die „Diebereyen der Jägerhunde“ entsprechend schützen und seinen Hund an die Kette legen oder „knütteln“. Von der fälligen Geldstrafe sah man jedoch ab, um den erzürnten Wirtspatron nicht noch mehr zu reizen, und beließ es bei der Warnung, dass ihn im Wiederholungsfall „noch eine betreffende Strafe ereilen“ würde²⁷.

Die innenpolitische Krise, die das Salzburger Erzstift in den letzten Jahrzehnten seines Bestehens erfasste, spiegelte sich nicht nur in der Häufung der Wildereidelikte und immer brutaler ausgetragenen Auseinandersetzungen auf der Wildbahn²⁸, sondern auch in der Verschärfung der Hundekonflikte zwischen Bauern und Jägern. Sie bildeten gleichsam die alltagsweltliche Hefe, welche die bäuerlichen Gemüter – und nicht nur sie – in dieser Gärungsperiode immer wieder hochkochen ließ. Ich zähle 1786 bis 1800 ca. 50 erschossene Bauernhunde, und das dürfte bei weitem nicht alles gewesen sein, weil selbstverständlich nicht jeder tote Hund aktenkundig wurde. Dabei nimmt sich die Rechtsgrundlage für die Haltung bäuerlicher Hofhunde auf den ersten Blick recht eindeutig aus: Am Tag, so der Generalbefehl der Oberjägermeisterei vom 18. Mai 1751, müssen die Hunde an den Häusern „in Khöten gehalten“ werden, nachts aber dürften sie „anderst nit als geknüttleter (= geknüpelt; Anm. d. Verf.) ledig gelassen“ werden. Freilaufende Hunde sollen „von denen Jägern niedergeschossen“ und „der Hunds Eigenthümer“ überdies mit einer Geldstrafe von neun Gulden belegt werden²⁹. Es war also im 18. Jahrhundert für einen Bauernhund prinzipiell lebensgefährlich, wenn sein Herr ihn frei herumlaufen ließ. Der Usus des „Knüttelns“ oder „Knüppelns“, der dann zum eigentlichen Stein des Anstoßes werden sollte, bestand darin, dem Hund einen längeren Knüppel von einigem Gewicht um den Hals zu hängen, der ihn am schnellen Laufen und damit an der Verfolgung des Wildes hinderte.

Wie so vieles in der Rechtsgeschichte des Erzstifts, reichte auch diese Verordnung ziemlich weit zurück. Erstmals in kodifizierter Form greifen lässt sie sich in dem berüchtigten „Hundsbrief“, der unter Erzbischof Matthäus Lang an Ostern 1530 erlassen wurde. In diesem noch im vertraulichen Duzton an die adeligen Gerichtspfleger und Standesgenossen ausgegebenen „Bevelch, daß man die Hundt prüglen soll“, heißt es, „daß du“ in den alljährlichen Gerichtsversammlungen der Untertanen, wie es „auch von altem Herkommen“ sei, „offenlich berueffen lassest, daz die Unterthann deiner Verwesung Iren hundten von dato diß briefs biß auf Sannd Jakobstag (= 25. Juli) in schnydt (= im Schnitt; Anm. d. Verf.) (...) lang Knüttl anhaben, damit Sy daz Wildt nit verjagen“³⁰. Dieses Edikt stand im Zusammenhang des ersten Verstaatlichungsschubs des Erzstifts nach dem Bauernkrieg von 1525/26, der nicht nur eine Reform der Verwaltung, sondern auch eine folgenreiche Neuordnung des Wald-, Forst- und Jagdwesens mit sich brachte³¹. Dennoch lohnt es sich, genau auf seinen Wortlaut zu achten. Zum einen ist nicht ganz klar, ob der Rekurs auf das alte Herkommen sich auf die allgemeine Gerichtspraxis der Taidinge oder auf den Knüppelungsparagrafen

bezieht, und man wird den Verdacht nicht los, dass die römisch-rechtlich geschulten Juristen der erzbischöflichen Kanzlei diesen heiklen Punkt, der im Grunde neues, erweitertes Herrenrecht setzte, bewusst so schwebend-unklar formulierten, dass er wie eine Einkleidung in althergebrachte nichtschriftliche Rechtstraditionen erschien. Dafür spricht auch, dass sie noch nicht, wie das im 17./18. Jahrhundert üblich werden sollte, eine anthropozentrisch aufgeladene Jagdmythologie bemühten und von triebhaft-notorisch wildernden Hunden sprachen, sondern eher eine schlichte jägertypische Schutz- und Hegevorstellung, ein jahreszeitlich befristetes Schutz- und Schonzeitideal in den Vordergrund rückten, von dem sie mit einem gewissen Recht annahmen, dass die bäuerliche Bevölkerung es weitgehend teilte. Der Akzent lag hier noch keineswegs auf der allgemeinen Unterwerfung der Bauernhunde, sondern eher auf einer Ausnahmeregelung. Im Frühjahr und Frühsommer, wenn das Jungwild noch auf tapsigen Beinen stand, sollte es von der Majorität der bäuerlichen Hunde nicht behelligt werden dürfen. Der Prügelungserlass wurde am 22. April 1558 unter Erzbischof Michael Kuenburg erneuert³² und machte sich so auf seinen Weg in die frühneuzeitliche Rechtspraxis. Wie er sich allerdings vom 16. zum 18. Jahrhundert von einer Ausnahmeregelung zu einer zeitlich unbefristeten Generalvorschrift wandelte, lässt sich in der Überlieferung des Erzstifts nur schwer rekonstruieren, weil es nie zu einer Vereinheitlichung oder gar Kodifizierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften kam. Zudem wirkten ältere Rechtsschichten, die auf die mündliche mittelalterliche Rechtsprechungspraxis der lokalen Taidinge zurückgingen und sich in einzelnen Gerichten zu besonderen Landrechten verfestigt hatten, weit in die frühe Neuzeit hinein. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der „Hundsbrief“ Matthäus Langs sich tatsächlich auf altes Herkommen berufen konnte, wenngleich seine Innovation darin bestand, da und dort geltende Regeln nunmehr verbindlich auf das gesamte Territorium zu erstrecken. Wie nicht anders zu erwarten, erweisen sich diese überkommenen Lokalrechte als bunter Flickenteppich, der nur selten mit der landesherrlichen Mandatspraxis in Einklang stand. Im 17. Jahrhundert deckten sich diese vorschriftlichen Gerichtsregelungen nur im östlichen, ans Salzkammergut angrenzenden Gericht Hüttenstein vollständig mit den landesherrlichen Bestimmungen. Dort hieß es, um Wildschäden zu vermeiden, „sollen die Hund tagszeit alle an Köten angeheftet oder sonst beim Hauß behalten, nachtszeit aber, wann selber Sicherheits halber frei umblauen mieste, mit Knitlen behengt werden, bei Straff alsbaldiger Erschießung deren und 9 fl. wirklichen Gelterlag“³³. Im residenznahen Gericht Glanegg dekretierte man 1627, dass „alle und jede Underthannen bei Vermeidung unnachleßlicher Straf (...) ire hund bey tag und nacht bei den Heisern angelegter halten (sollen)“³⁴, d. h. man bestand zwar auf der ständigen Ankettung, von einer Prügelung war jedoch nicht die Rede. Im weiter nördlich an der Salzach gelegenen Pflöggericht Tittmoning hingegen kannte man zur selben Zeit nicht nur die Knüppelung, sondern hatte sie gegenüber dem 16. Jahrhundert auch schon um einen Monat „bis auf Bartholomei (= 24. August)“ ausgedehnt. Zudem war

man dort auf die etwas eigenartig anmutende Regelauslegung verfallen, „welcher Underthan aber zween Hund hat, der sol ainen an der Ketten behalten, den andern prügelter (= geprügelt; Anm. d. Verf.) umlaufen lassen“³⁵. Ähnlich Widersprüchliches verlautete auch aus den Gerichten des „Innengebirgs“: Während man im Pongau, wo der Landesherr überwiegend auch Grundherr war, darauf bestand, den Bauernhunden ohne jahreszeitliche Begrenzung „starke Prigl an(zu)hängen“³⁶, fand sich im Zillertaler Landrecht nichts dergleichen. Dort gab es lediglich die auf die Erntezeit begrenzte und zudem recht dehnbare Bestimmung, dass die Hunde, damit sie nicht den durch den Kornschnitt aufgeschreckten Hasen nachjagen, „zu gewöhnlicher Zeit an Kötten gelegt und nit abgelassen werden, wie vor alter breichig (= brauchtümlich; Anm. d. Verf.) gewest“³⁷.

Es kann angesichts dieser unübersichtlichen Rechtslage nicht verwundern, dass sich der verallgemeinerte Knüppelungs-Paragraph, der nicht mehr an die Schonzeit gebunden war, nur schwer durchsetzen ließ und die Oberjägermeisterei im späteren 18. Jahrhundert notorisch beklagte, dass diese Vorschrift in Vergessenheit geraten sei bzw. von den Bauern einfach nicht befolgt werde. So beschwerte sich der aus schwäbischem Reichsadel stammende Vize-Oberjägermeister Freiherr von Gemmingen Anfang März 1795 wieder einmal mit dem Hinweis, dass mehrere Anzeigen wegen ungeknüttelter Hunde eingelaufen seien und er selbst einige in der Josephsau habe frei laufen sehen, vor der Hofkammer, und drängte auf die Erneuerung des Befehls vom Vorjahr, die Hunde in den stadtnahen Gerichtsbezirken niederzuhalten³⁸. Es ist kaum anzunehmen, dass er nachts auf der Wildbahn unterwegs war. Die Bauern, die sich im Dunstkreis der Wildereiprozesse immer offener als die eigentlichen Jäger deklarierten, standen jagdspezifischen Hegevorstellungen nicht fern, doch diese rund um die Uhr oder gar übers Jahr auszudehnen, empfanden sie als Anschlag auf ihre gewohnten Freiheiten.

Dass die Beziehungen zwischen den Erzbischöfen, Jägern und Bauern im Erzstift schon lange nicht mehr die besten, sondern spätestens seit der Vertreibung der Gebirgsprotestanten 1731/32 nachhaltig gestört waren, muss man bei der Untersuchung der Gerichtsfälle, die sich um die Hundekonflikte drehen, im Hinterkopf behalten. Von dem mit der Landesverweisung von über 20.000 Untertanen verbundenen Vertrauensverlust erholte sich die Regierung des Erzstifts nie mehr. Eine rigide und ziemlich kopflos gehandhabte Sittenpolitik, die dann in der Colloredo-Ära mit der aufklärerischen Bekämpfung der religiösen Volksbräuche einherging, vertiefte die Kluft zur bäuerlichen Bevölkerung nur noch mehr und ließ in den letzten Jahren des Erzstifts die innenpolitischen Spannungen offen zutage treten.

Im März 1798 erschoss Augustin Klettner, Jägerjunge und Spross einer angesehenen Jägerdynastie in der Abtenau, einen Bauernhund, der im Wald einem Wild nachgesetzt hatte. Obwohl der Hundebesitzer Peter Rettenberger vom „Thrumhof“ beteuerte, sein Hund habe noch nie eine Wildspur aufgenommen, nahm die Gerichtsverhandlung ihren

bürokratischen Gang. Sein Hund war weder angekettet noch geknüttelt gewesen, sein Wort wog vor Gericht deutlich weniger als das des Jägers, und so musste er für den Verlust seines Hofhunds auch noch 15 1/2 Gulden Strafe (neun Gulden gesetzmäßige Strafe plus sechs Gulden 26 Kreuzer Gerichtskosten) bezahlen³⁹. Was er über dieses Urteil gedacht haben mag, wissen wir nicht. Der routinemäßig verhängten Geldstrafe konnte man allenfalls dadurch entgehen, dass man sich besonders demütig zeigte. Joseph Klabacher, Bauer am Gut Eisengruben zu Gamp (bei Hallein), dessen Hund Anfang 1794 vom Kuchler Jäger im Wald erschossen worden war, entschied sich für diesen Weg und bat um Strafnachlass. Er zog sich darauf zurück, nicht gewusst zu haben, dass sein Hund wildere, verwies auf seine vielen Kinder und hohen Schulden und erwirkte damit tatsächlich, dass ihm zwei Drittel der Strafe erlassen wurden⁴⁰. Bauen konnte man freilich auch auf die Unterwerfungsgeste nicht, weil die Jäger häufig bei Gericht auf die Aufrechterhaltung der Strafe drangen. So wurde der Rifer Meisterjäger, der den Hund des Wolfgang Köllerer vom Gut Tryfall erschossen hatte, im Juni 1792 sogleich vor dem Glanecker Pfliegergericht vorstellig, als er erfuhr, dass der Bauer um Nachsicht der Strafe von 10 1/2 Gulden angesucht hatte. Er pochte darauf, die Strafe beizubehalten, da Köllerer sich mit seiner Petition „schuldlos zu machen“ suche. Er sei jedoch „genugsam gewarnt“ worden und habe auch zugegeben, „es hätte der Hund dann und wann ein Haasl gejaget“. Der Bauer hatte in diesem Fall Glück, weil der Jägerprotest wohl doch etwas zu ungestüm vorgetragen worden war, so dass man hinter ihm eine persönliche Feindschaft vermutete. Das Hofkammergremium verwarf daher das eher noch strafverschärfende Plädoyer des Referenten, drückte sein diplomatisches Verständnis für die Aufregung des Jägers aus und beließ es bei einem „ernstgemessensten Verweiß“ an den Untertanen und der Auflage, den Haushund künftig an die Kette zu legen⁴¹. Im Regelfall aber zeitigte der Druck der Jäger auf die Justiz schon deshalb seine Wirkung, weil die Richter es sich nicht leisten konnten, die Arbeit ihrer eigenen Unterbeamten zu unterlaufen. Auf Milde konnten die Bauern nur hoffen, wenn die Indizien unmissverständlich zu ihren Gunsten sprachen. Adam Tusch vom Hassingergut zu Viehhausen (Pfliegergericht Staufeneck bei Salzburg) kam 1791 mit einem Gulden „Warnungsstrafe“ davon, weil sich sein vorschriftsmäßig angeketteter Hund von der Kette losgerissen hatte und noch drei oder vier Kettenglieder am Hals trug, als er vom Kleßheimer Jäger im Wald angeschossen wurde⁴². Und so zog es der Besitzer des Hundes, der im Februar 1787 in der Pucher Au nahe der Salzach erschossen worden war, vor, sich gar nicht erst bei den Behörden zu melden⁴³, und Mathias Prucker „am Reinbachgut zu St. Johann“ im Pongau musste zur selben Zeit zähneknirschend das obligatorische Strafgeld für seinen Hund entrichten, der auf seiner eigenen Alm vom Rauriser Jäger „erlegt“ worden war⁴⁴.

Ein vertiefender Blick auf das Kontrollverhalten der Jäger und ihr angespanntes Verhältnis zu den bäuerlichen Hofhunden sei an dieser Stelle gestattet. Man braucht

nur einmal – mit oder ohne Goethe – durch die süditalienische Campagna mit ihren weitverstreuten Einzelgehöften, die das spanische Hazienda-System übriggelassen hat, zu wandern, um den Konfliktherd zu begreifen: Man bekommt zwar so gut wie keinen Menschen zu sehen, wird aber schon bei der geringsten Annäherung an einen dieser Höfe von einer kläffenden Meute unsanft begrüßt und in Schach gehalten. Der Gollinger Jägermeister hatte 1791 schon mit Nachdruck darauf hingewiesen, wie lästig die freilaufenden Hofhunde den Jägern waren und wie sehr sie deren Arbeit erschwerten. Das lautlose Pirschen der Jäger und die lautstarke Revierbehauptung der Hofhunde vertrugen sich nicht sonderlich gut. Unterschiedliche Methoden der Raumkontrolle oder Revierfetischisten unter sich – die Übergriffigkeit der Jäger hatte also ihre strukturellen Gründe und ihre Gangart wurde durch die Gewohnheit noch verschärft, den Sack zu schlagen, wenn sie den Esel meinten. Dem Kleinhäusler Kaspar Thominger aus dem Salzach-Flecken Oberndorf, der durch das Laientheater seiner Schiffsleute⁴⁵, vor allem aber durch den romantischen Weihnachtshit „Stille Nacht“ bekannt geworden ist⁴⁶, war am 26. Juli 1792 „in dem Leimgrabenholze“ der Hund sozusagen vom Fuß geschossen worden. Der Jägerjunge Moritz Toll, der für seine harten Bandagen verrufen war und wenig später den Jagddienst großlos quittierte⁴⁷, verteidigte sich damit, der Hund habe schon öfter gewildert. Thominger bestritt das energisch: Er sei mit seinem Hund häufig im Wald gewesen, ohne dass der Jäger daran Anstoß genommen habe. Auch am Tag der Tat sei der Hund „nicht von seinen Füßen weggekommen“. Plötzlich aber habe das Blatt sich gewendet und Toll habe ihm sogar mit dem Erschießen gedroht, wenn er den Hund nicht „abtue“. Diese unverhoffte Kehrtwendung sah der Kleinbauer in einem Racheakt gegen seinen Hund begründet, „weil er diesen Jägerknecht bey dessen öfterer späten Nachhauskunft durch das Gebell in der Nachbarschaft zu verrathen gepflogen habe“⁴⁸. Eine staatliche Kontrollperson also, welche die soziale Kontrolle über sich selbst nicht dulden wollte – damit hatte Thominger die politische Schwachstelle der fürsterzbischöflichen Jägerschaft ziemlich genau getroffen. Die staatlichen Jäger waren eine weitgehend abgeschottete, schlecht bezahlte und wenig angesehene Berufskaste, die durch ein beständiges Versetzungskarussell an der Integration in die ländliche Gesellschaft gehindert wurde⁴⁹. In einer schwachen Exekutive mussten sie zudem allgemeine Polizeifunktionen übernehmen, für die sie nicht ausgebildet waren. Sie übertrugen das, was sie auf der Wildbahn gelernt hatten, auf die Kontrolle des Zivillebens, und das schuf in der Bevölkerung böses Blut. Die Tugenden der Wildbahn, also das unbemerkte Observieren, das geräuschlose Anschleichen und unerwartete Zuschlagen, verwandelten sich im dörflich-öffentlichen Raum wie von selbst in Heimtücke, Hinterlist und Willkür. Es sei hier noch einmal an die Klage des Gollinger Postwirts erinnert, dass die Jäger eine zu unumschränkte Gewalt ausübten. Als die Wildereikonflikte dann in den Revolutionsjahren eskalierten, hielten sie nun um so härter dagegen, ja zogen eine regelrechte Blutspur durch die Wildbahn (80–100 Tote und mehrere Hunderte Verletzte in den letzten 25 Jahren des

Erzstifts). Sie wussten ihre martialischen Auftritte von einer starken Jagdfraktion bei Hofe und vor allem durch Fürsterzbischof Colloredo selbst gedeckt, von dessen vielgerühmter aufklärerischer Überzeugung⁵⁰ in der Krise seines Staates nicht mehr viel übriggeblieben war. Zum sozialen Frieden jedoch trug ihr hartes Durchgreifen gewiss nicht bei; vielmehr verhärteten sich die Fronten in diesen bewegten Jahren bis hin zur Bürgerkriegsstimmung. Die bäuerliche Bevölkerung wusste ihrer Verachtung der Jäger mannigfachen symbolischen Ausdruck zu verleihen: Bei öffentlichen Gelegenheiten ergoss man Spottlieder über die „armen Schlucker“⁵¹, kecke Bauernburschen eigneten sich verbotenerweise ihre Statusinsignien an und begannen „theils aus Übermuth, theils auch denen Jägern zum Trotz Gämbsbärte, Schildhann- und andere Wildfedern“ am Hut zu tragen⁵² – ein ganz interessanter Aspekt der im 19. Jahrhundert notorisch idyllisierten bäuerlichen Tracht, aus den Wirtshäusern schallte es ihnen in den 1790-er Jahren entgegen: „Wir brauchen keine Jäger, wir sind es selbst“, und die Oberjägermeisterei berichtete besorgt, dass nun schon die Kinder ihnen auf offener Straße Steine nachwürfen⁵³.

Als der bayerische Fuhrmann Mathias Flatscher im Herbst 1798 mit seiner Wagenladung unterwegs ins Erzstift war und den Salzburger Jägermeister Karl Pichler mit dem üblichen gutnachbarlichen Flachs begrüßen wollte und ihm vom sicheren Kutschbock herab zurief, von den Salzburger Jägern wisse man ja, dass sie nur ihren eigenen Interessen folgten, reagierte dieser allergisch und streckte in seiner blinden Wut den Begleithund des Fuhrgespanns nieder⁵⁴. Der Fuhrmann sprang empört von seinem Bock, überzog den Jäger mit einer Schimpfkanonade, und musste in der unvermeidlich auf dem Fuß folgenden Prügelei dafür erhebliche Blessuren einstecken. Für Späße und Neckereien hatten die in die Defensive geratenen Salzburger Jäger nicht mehr viel Sinn. Ihre nervösen Überreaktionen gingen nunmehr auch den Hofratsjuristen des Erzstifts zu weit, die sich schon 1796 entschieden von einer fürstlichen Hardliner-Politik distanziert hatten, die ihrer Ansicht nach nur zusätzlich Öl ins Feuer goss. Sie nahmen den übergriffigen Jäger, der sich mit dem etwas tumben Vorwand verteidigt hatte, der Hund habe einen Fuchs verfolgt, für seinen „großen Exzeß“ in Arrest und nutzten die Gelegenheit, einer verfehlten erzbischoflichen Abschreckungspolitik die Leviten zu lesen. Hunde seien für Fuhrleute in unsicheren Zeiten unentbehrlich, und „das Verfolgen des Fuchses (sei) eine natürliche Eigenschaft jeden Hundes“. Der Jäger aber habe Flatscher „aus dem unbedeutenden Grunde, wegen dem eben nicht unbegründeten (sic!) Vorwurf der Eigennützigkeit der Jäger mißhandelt“ und dadurch die Beschwerde der bayerischen Regierung ausgelöst. Die Erfahrung lehre, „daß die Jäger nicht selten die Schranken ihrer Befugnisse überschreiten und mit dem Zusammenschießen der Hunde so willkürlich und unvorsichtig zu Werke gehen, daß wirklich noch größere Unglücke zu befürchten stehen“⁵⁵. – Halten wir fest, dass die Rede vom willkürlich anmutenden „Zusammenschießen“ der Bauernhunde aus berufenem Munde, aus dem juristisch gebildeten inner circle der Salzburger Regierungskreise

stammte. Der Topos der Jägerwillkür griff nicht nur bei den einfachen Leuten um sich, sondern fand zunehmend auch den Beifall der gebildeteren Schichten.

Um zu begreifen, wie die traditionelle Jäger-Hegemonie in der Wahrnehmung der Bevölkerung in Willkür umschlagen konnte, sind zumindest zwei strukturelle Vorbedingungen hervorzuheben, die aufs Engste miteinander zusammenhingen, nämlich die ausgesprochen kleinlich, ja schikanös anmutende Überwachungspraxis der Jäger sowie der Umstand, dass sie trotz ihrer martialischen Selbstinszenierung bei der Revierkontrolle nicht souverän, sondern auf die bäuerliche Kooperation angewiesen waren. Untersagt war nicht nur die Jagd auf die begehrten Hirschen, Rehe und Gämsen, sondern auch auf sämtliches Klein- und Niederwild⁵⁶. Es war verboten, sich mit der Flinte gegen den Fuchs zu wehren, der nachts um die Hühnerställe schlich⁵⁷. Hier wurde ein Igelwilderer ins Militär gesteckt⁵⁸, dort jemand bestraft, weil er im Wald ein Rehohr gefunden und nicht abgeliefert hatte⁵⁹, vom Aufflesen abgeworfener Hirschgeweihe ganz zu schweigen⁶⁰. Schreckschüsse gegen in die Fluren einfallendes Wild wurden verboten, ja nicht einmal die Vogelnester, die man beim Abernten der Felder vorfand, durfte man anrühren⁶¹. Man fühlt sich ein wenig an das Märchen vom „gestiefelten Kater“⁶² erinnert: So gut wie alles, was um die Bauernhöfe herum kreuchte und fleuchte, war tabu. Man kann diese inflationäre Ausweitung des fürstlichen Jagdprivilegs als Bestreben verstehen, absolutistische Herrschaftsansprüche in den bäuerlichen Alltag hinein zu verlängern, doch was unter einem ziemlich unberechenbaren Jägerregiment dabei herauskam, war der untaugliche Versuch, die Bauern von ihrer natürlichen Umwelt abzuschneiden und zu isolieren, eine Politik, der sie sich schon deshalb widersetzen, weil sie ihrem Selbstverständnis, die wirklichen Landeskultivateure zu sein, entschieden gegen den Strich ging. Auf der anderen Seite waren die Waldgebirgsreviere viel zu groß und zu unübersichtlich, um sie mit drei oder vier Jägern wirksam kontrollieren zu können. Die Jagdhüter bedurften dazu der informellen Mitarbeit, der wachsamen Augen des ansässigen Landvolks, und die Bauern erwarteten für diese Hilfsdienste natürlich ein Entgelt. Das einzig Attraktive, das die armen Schlucker von Jägerknechten in diese Geschäftsbeziehung einzubringen hatten, war die – ebenso verbotene wie begehrte – bäuerliche Teilhabe an der Jagd. Und so erlaubten sie den Bauern hinter vorgehaltener Hand eben, den Fuchs selbst zu erlegen, oder sie nahmen sie wider alle Vorschriften auf die Jagd mit⁶³. So entstand eine Grauzone, in der die bäuerlichen Jagdhelfer die Wildwechsel kennen lernten und die Jäger ihnen zwangsläufig mehr konzedieren mussten, als sie durften oder häufig genug auch wollten. Das Resultat waren hochambivalente, latent aggressionsgeladene Kompromissbildungen, die jederzeit ins Gegenteil umschlagen konnten. Ein beträchtlicher Teil der jähen Kehrtwendungen, für die die Jäger berüchtigt waren, ging auf diese spannungsreiche Konstellation zurück, und ihr Motiv war wohl weniger das schlechte Gewissen über die Missachtung der staatlichen Vorschriften als vielmehr die Wut über

die eigene Abhängigkeit, ja Erpressbarkeit und die Aushöhlung des Jägerstatus durch die bäuerliche Kultur. Wenn es einem zuviel wurde, duldeten man – wie etwa im Fall des Moritz Toll – plötzlich nicht mehr, was man bislang ohne weiteres geduldet hatte, oder warf dem, mit dem man gestern noch gemeinsam durchs Dickicht geschlichen war, unversehens den Fehdehandschuh hin. Im März 1784 etwa wusste der Jägerknecht Joseph Eder in den Kapruner Wäldern sich keinen besseren Rat mehr, als ohne warnenden Anruf auf einige Wildschützen zu schießen, die er selbst ins Metier eingeweiht hatte und die ihm nun zunehmend auf der Nase herumtanzten. Sein Schrotschuss verletzte den Müller Georg Stainer so „todgefährlich“, dass diesem ein Bein amputiert werden musste⁶⁴, und sein Kumpan, der Glanzlehenbauer Mathias Fellner, gab vor Gericht zu Protokoll, er sei von den Jägern häufig auf die Jagd mitgenommen worden und dadurch sei ihm „die Lust zu dem Wildschüssen beygebracht worden“⁶⁵. Gewiss nicht immer, aber eben auch gar nicht so selten resultierte das, was in der bäuerlichen Bevölkerung als typische Jägerwillkür wahrgenommen wurde, aus den zweischneidigen Austauschbeziehungen, welche die Jäger mit ihr eingehen mussten und die ihre Kontrollmacht dann oft über das erträgliche Maß hinaus beschränkten. Es war also nicht die Kontrollfunktion der Jäger schlechthin, sondern vielmehr die Art ihrer Ausübung und insbesondere die notorische Verletzung der in sie eingelagerten Austauschbeziehungen, die die Bauern zunehmend gegen die staatlichen Ordnungshüter aufbrachte.

In die Hundekonflikte waren nicht nur Bauersleute, sondern immer wieder einmal auch höhergestellte Personen verwickelt. Da sie es sich eher leisten konnten, vor Gericht ein offenes Wort fallen zu lassen, erweitern sie unser Konfliktszenario um einige bemerkenswerte Aspekte. Im Januar 1787 erschoss der Gaisbergjäger den wildernden Hund des Vikars von Koppl. Der Geistliche verfiel der üblichen Strafe, weil er von den Jägern mehrfach wegen seiner freilaufenden Hunde gewarnt worden war und sie – genauso wie viele Bauern – trotzdem nicht an die Kette gelegt hatte⁶⁶. Aparenter noch gestaltete sich ein ähnlicher Fall im Pfliegergericht Glaneck fünf Jahre später. Dort hatte der Jäger Ferdinand Zuser, im Übrigen ein Bruder des eingangs erwähnten Rauriser Jägermeisters, den Hund des lokalen Gerichtsschreibers erschossen – ein peinlicher Vorfall, für den er dem Lokalbeamten in Begleitung des Hofjägers, also seines Vaters, Abbitte leisten musste⁶⁷. Der Jäger hatte sich damit verteidigt, der Gerichtsbeamte dürfe gar keinen Hund halten, der jedoch hatte sogleich in der Glanecker Registratur nachgesehen, dort keinen „Abstellungsbefehl der Hunde“ gefunden und daher auf der förmlichen Entschuldigung bestanden. Als der Streitfall dann vor die Hofkammer kam, stellte sich nebenbei heraus, dass auch der Gastwirt Eschenbacher im Schloss Hellbrunn „einen Budel und zween Jagdhunde zur Kurzweil habe“. Die Hofkammer verfügte, die Hunde des Wirts seien sofort abzuschaffen. Das Gerichtspersonal dürfe keine Hunde „jeder Gattung“ halten, lediglich der Amtmann sei davon ausgenommen⁶⁸. Interessant daran ist, dass die Hundehaltung hier als Distinktionselement der

Statushierarchie der Beamenschaft erscheint und dass der Bischofsstaat in dieser Materie seine Unterbeamten geradezu knechthaft von oben herab behandelte, indem er ihnen verweigerte, was für jeden bürgerlichen und bäuerlichen Hausbesitzer eine Selbstverständlichkeit war. Der Gastwirt Eschenbacher wandte sich mit dem Gesuch an die Hofkammer, wenigstens einen Hund als Wache behalten zu dürfen, da man Hellbrunn nachts „nur gering versperren“ könne. Nur seinem Hund sei es zu verdanken, dass vor zwei Jahren im Schloss nicht eingebrochen wurde, und außerdem wilderten seine Hunde niemals. Auch das Pfliegergericht schloss sich seiner Bitte mit dem gezielten Hinweis auf die bekannte Schoßhund-Attitüde des Rokoko an, denn „Eschenbacher (nehme) aller Orten seinen Pudel mit sich“. Die Hofkammer ließ sich jedoch von diesem Verweis auf die modische Intimisierung der Mensch-Haustier-Beziehung nicht erweichen, deren feminine Konnotationen im katholischen Männerstaatsmilieu ohnehin nicht sonderlich angesehen waren. Eine Ausnahme, so der barsche regierungsjuristische Bescheid, komme nicht in Frage. Der Pudel musste weichen⁶⁹.

Am deutlichsten – und das führt uns zur mühsam unterdrückten Wut der ländlichen Kreise über das Willkürregiment der Jäger zurück – ließ freilich der Oberalmer Fabriksverwalter Xaver Kaltner (bei Hallein) seinen Gefühlen freien Lauf. Nachdem ihm im Oktober 1794 schon der dritte Hofhund in Serie von den Jägern erschossen worden war, reichte es ihm und er ließ dem lokalen Jägermeister bestellen, „er solle machen, daß der Knecht wegkomme, sonst werde er ihm auf dem Kirchwege, oder wo er ihn immer erwische, massakriren“⁷⁰.

Als „der Empörungs-Geist auch über unser deutsches Vaterland sich verbreitet(e)“, wie der Salzburger Hofrat 1797 so schön formulierte⁷¹, wurde er nicht von jakobinischen Agitatoren⁷², sondern von den traditionellen bäuerlichen Protestinstituten, von den Wildschützen und den ländlichen Burschenschaften, die sich der Militärrekrutierung verweigerten, also gleichsam von Katz und Hund getragen. Als der Oberjägermeister im selben Jahr seinen Lagebericht über die kritische Situation im Land und den Niedergang der Jagdhegemonie abstattete, benannte er neben den Militäreinquartierungen und den Wilderern, die „viel kühner“ geworden seien als früher, im selben Atemzug auch den Umstand, dass die Hundehaltungsgebote in Vergessenheit geraten seien⁷³. Man war es gewohnt, diese beiden Aspekte bäuerlicher Widerspenstigkeit eng zu konnotieren. Werfen wir deshalb noch einen Blick auf die Beschwerden der Gemeindeausschüsse des Flachgaus über die Jägerwillkür, die so flagrant waren, dass die Regierung die Landgemeinden 1797 zur Reorganisation der staatlichen Ordnung „in einer der Bauerschaft so gehässigen Sache“ gar nicht mehr heranziehen wollte⁷⁴. In dieser mittel- und kleinbäuerlich strukturierten Region unmittelbar nördlich der Residenzstadt lagen die großen Staatswäldungen, in denen die einheimischen wie die benachbarten Wildschützen nahezu unbehelligt über die Landesgrenze setzen konnten und in denen die Konflikte zwischen Jägern und Bauern nach 1789 Züge eines

verbissenen geführten Guerillakriegs annehmen sollten. Schon seit Mitte der 80-er Jahre waren von dort immer wieder Beschwerden über das Willkür-Regiment der Jäger, nicht zuletzt über unter fragwürdigen Umständen abgeschossene Bauernhunde eingelaufen⁷⁵. Als sich die Fronten dann zu verhärten begannen, wandten sich die Gemeindeausschüsse des Pfliegergerichts Neuhaus im Herbst 1791 mit der Beschwerde an die Hofkammer, dass ihnen die Jäger die für die Bekämpfung der Feldmäuse so notwendigen Katzen wegschössen⁷⁶. Der Seekirchner Jäger verteidigte sich damit, man schieße nur auf Katzen, die sich weit von den Höfen entfernten und zudem „nur zur Setzzeit“ des Wildes, d. h. von März bis Oktober, musste aber einräumen, dass diese Regel durch die Streulage der Bauernhöfe, die häufig direkt am Wald lagen, nur schwer zu beherzigen sei. Der den Protest juristisch aufbereitende Referent der Hofkammer spekulierte zunächst über das Wildereipotential der Felddkatzen, die an Rehkitzen und jungen Hasen durchaus erheblichen Wildschaden anrichten könnten. Dass es den Jägern um die Katzenfelle, d. h. um ihren materiellen Eigennutzen ginge, wie die Bauern hatten durchklingen lassen, glaube er nicht, weil ein Katzenbalg „keinen Kreuzer werth“ sei. Sein Ausgleichsvorschlag jedoch entbehrte nicht der harten Pointe: Die Jäger sollten sich etwas mäßigen, den bäuerlichen Untertanen aber empfahl er, ihren Katzen die Ohren abzuschneiden, damit sie „sich nicht mehr so weit vom Hause wagen würden“⁷⁷. Man fragt sich unwillkürlich, ob er wirklich nicht wusste, dass das Abschneiden von Nasen und Ohren zu den essentials des mittelalterlichen Strafjustizsystems gehörte⁷⁸. Das Regierungsgremium wollte sich auf solcherart drakonische Rückfälle nicht mehr einlassen, sondern versuchte abzuwiegeln. Das Seekirchner Revier gehöre nicht zu den Hauptjagdplätzen, und deshalb sei das alles nicht so wichtig – was zwar jagdwirtschaftlich zutreffend, aber politisch betrachtet ein Irrtum war. Die Jäger sollten „nicht die äußerste Strenge gebrauchen“, damit „nicht unnöthiger Auflauf und Gehässigkeit zwischen Jägern und Bauern entstunde“. Wenn einer mehr Katzen halte, als wegen der Mäuse erforderlich sei, solle der Jäger ihn warnen und dies auch dem Gericht melden, damit er die überzähligen ablege. Tue der Bauer das nicht, sei er selbst schuld, wenn ihm an verdächtigen Stellen die Katzen weggeschossen würden⁷⁹.

Knapp drei Jahre später wandten sich dieselben Gemeindeausschüsse noch einmal in einer Beschwerde an die Regierung. Die Auseinandersetzungen zwischen Jägern und Bauern wurden inzwischen derart gewalttätig geführt, dass sich rund um den Haunsberg Pogromstimmung ausgebreitet hatte, und so begannen sie damit, der Seekirchner Jägerjunge Joseph Egger habe „ohne hinlänglichen Verdacht (...) einen Bauernsohn zum Krüppel“ geschossen⁸⁰. Das war eine Anspielung auf den im August 1793 aus dem Hinterhalt niedergeschossenen Andre Gollackner, der aufgrund seiner schweren Beinverletzung dem Maurerberuf fortan nicht mehr nachgehen konnte, und – unausgesprochen – auf die blutige Fehde zwischen den Gollacknern und den Jägern, die im Oktober 1791 damit begonnen hatte, dass der Hallwanger Jägerknecht Andres älteren Bruder, den so genannten „Waltlhans“, einen berüchtigten Wilderer und Kunstschützen

meuchlings erschossen hatte⁸¹. Nach dem Kesseltreiben der vergangenen Jahre gegen die Bauernfamilie glaubten die aufgebrachten Gemeindevertreter nicht mehr daran, dass der heimtückische Anschlag auf den jüngeren Bauernsohn ein Zufall gewesen sei. Sie wiesen vielmehr darauf hin, die Jäger hätten ihn, ebenso wie seinen Vater, schon vorher, als er Mäuse auf dem Feld jagen wollte, „mit Todschüssen bedrohet“. Und dann redeten sie Tacheles über die Bedrückungen, welche die Staatsgewalt ihnen bescherte. Die Jäger würden „die Hunde an der Kette bey den Häusern niederschieszen“, und ebenso gesetzlos machten sie Jagd auf ihre Feldkatzen⁸². Wenn die Bauern nur geringfügig „von den gewöhnlichen Fahrtwegen abwichen, werden sie mit dem Schießen bedroht“. Die Jägerwillkür habe so beängstigende Formen angenommen, dass in der Region „fast kein tauglicher Bauernknecht mehr zu bekommen“ sei⁸³. Die Hofkammer schwieg betroffen angesichts der Wucht der bäuerlichen Beschwerden und verwies die Angelegenheit an den Hofrat, da sie Fragen der inneren Sicherheit des Landes betrafte. Uns interessiert hier freilich mehr noch die Protestrhetorik, die die Behörden in die Defensive trieb. Abzuschneidende Katzenohren, niedergehaltene Hunde, heimtückisch niedergestreckte Wildschützen, eine auf ihren gewöhnlichen Arbeitswegen derart schikanierte Bevölkerung, dass ihr die Dienstmoten wegliefen – das war nicht nur ein langes Sündenregister der Exekutivkräfte, sondern auch eine den Staatsinstanzen gefährliche Konstruktion bäuerlicher Willkürwahrnehmung. Sie bezog ihre Sprengkraft aus der Homologisierung der Übergriffe gegen Mensch und Tier, die nun in der Eskalation des Konflikts zunehmend miteinander verschmolzen. Dieses irisierende bäuerliche Selbstbild verlieh der landläufigen Rede von der Jägerwillkür erst ihre politische Brisanz und organisierte die Erfahrung der vielen kleineren und größeren Gemeinheiten und Drangsalierungen zu einer neuen Wahrnehmungsqualität um. Ihr ging es zunächst weniger darum, dass die Menschen wie Tiere behandelt wurden, sondern sie bewegte sich vielmehr um den neuralgischen Punkt, dass die Willkürhandlungen der staatlichen Jäger eine widernatürliche Ordnung zu installieren trachteten. Und dieser amoralische Kern ihrer Tätlichkeiten und Taten war an den Übergriffen gegen die menschlicher Hege und Pflege anvertraute mindere Kreatur nach wie vor deutlicher ablesbar als an den zwischenmenschlichen Revancheakten. Die Bauern stellten sich in ihren Petitionen also keineswegs den Tieren gleich, sondern sie benutzten die Tier-Erzählungen als Exempla, um ihrem politischen Anliegen mehr Gewicht zu verleihen. Sie bedienten sich, ähnlich wie die Kanzelprediger, einer metaphorischen Redeweise, die sich ganz in dem kürzlich von Peter Burke im Anschluss an Aby Warburg beschriebenen Vorstellungs-„Schema“ bewegte, das „dazu tendiert, ein bestimmtes Ereignis oder eine bestimmte Person in der Form eines anderen Ereignisses oder einer anderen Person darzustellen (oder tatsächlich zu erinnern)“⁸⁴. Schon beim Aufstand von 1705 hatten sich die oberbayerischen Bauern darüber beklagt, dass in dieser Zeit „mancher Hund mehr als ein Mensch in Ehren gehalten (wird)“⁸⁵.

Wir sehen allmählich etwas klarer, worin die Hundekonflikte gründeten, welche sozialen Metaphern sie in Bewegung versetzten und weshalb sie so starke Emotionen auslösten. Dennoch möchte ich der Frage noch etwas genauer nachgehen, warum sich die Salzburger Bauern so beharrlich weigerten, ihre Hunde zu knüppeln, obwohl diese Vorschrift in den Jagdordnungen des 18. Jahrhunderts üblich war⁸⁶. Man sollte sich bei der Klärung dieser Frage vor der Rückprojektion moderner Mensch-Tier-Vorstellungen hüten. Weder lassen sich die wütenden Reaktionen der Hundehalter mit bürgerlicher Tierliebe erklären, die bekanntlich erst mit den Anfängen der Tierschutzbewegung im Vormärz einsetzte und in Brehms Motto „Gut Freund mit allen Tieren“ ihr domestiziertes Motto fand⁸⁷; noch führt eine oberflächlich feudalismuskritische Analogisierung der symbolischen Formen weiter, die davon ausgeht, die Bauern hätten in der Beschwerung ihrer Hunde gleichsam automatisch ihre eigene Unterdrückung erblickt. Solche identifikatorischen, tief in die moderne Humanpsychologie hineinreichenden Mechanismen, wie sie die Tierschutzbewegungen des 19. Jahrhunderts auszeichneten, lagen ihnen noch fern⁸⁸. Die Dinge liegen m. E. etwas tiefer und komplizierter und erfordern daher ein nochmaliges Ausholen.

Die Domestikationsgeschichte des Hundes umfasst mehr als zwölftausend Jahre, sie reicht hinter die so genannte „neolithische Revolution“ bis in die späteiszeitlichen Anfänge der jüngeren Altsteinzeit zurück, und ihr Dreh- und Angelpunkt besteht darin, dass die Domestikation des Hundes bereits vor dem Übergang zur agrarischen Wirtschaftsweise erfolgte und der Hund im Unterschied zu den meisten anderen Haustieren niemals nur ein Nutztier war⁸⁹. Dafür waren seine Verhaltensweisen den menschlichen von vornherein zu ähnlich. Seine Vorfahren, die Wölfe jagten ebenso wie die steinzeitlichen Jäger und Sammler in Rudeln vornehmlich physisch überlegenes Wild und mussten daher eine gewisse soziale Intelligenz entwickeln, um ihr Handicap auszugleichen. Über den Domestikationsursprung, d. h. den Übergang vom Wolf zum Hund ist biologisch-zoologisch viel spekuliert worden – die Gebrüder Grimm lassen grüßen. Fakt ist lediglich, dass Wölfe die Nähe menschlicher Jägerhorden suchten, weil dort immer etwas zu holen war, und dass aufgelesene Welpen sich leicht zähmen lassen, während das bei ausgewachsenen Rudeltieren ganz unmöglich ist⁹⁰. Diesen arglosen Geselligkeitsdrang der Jungtiere scheint sich der Mensch zunutze gemacht zu haben, um aus dem ursprünglichen Nahrungskonkurrenten einen willigen Helfer und Abfallverwerter zu formen. Schon im wilden Zustand bestanden also gewisse Homologien, deren Überformung dann im Domestizierungsverlauf eine unverkennbar besondere Nähe begründen sollte, die von Archäozoologen als „frühe Mensch-Tier-Symbiose“ oder „Koevolution“ (D. Rindos)⁹¹ beschrieben worden ist. Festzuhalten bleibt, dass Hunde einen artenüberschreitenden Hang zur Gesellung besitzen, der sie zähmbar machte, und dass der Prozess ihrer Domestizierung keineswegs ein einseitiger Vorgang war. „Demnach ist wahrscheinlich nicht nur der Mensch auf den Hund

„gekommen“, sondern ebenso umgekehrt ‚der Hund auf den Menschen‘, d. h. sein wilder Vorfahre hat sich menschlichen Gemeinschaften freiwillig angeschlossen und wurde von diesen toleriert.“⁹²

Der Hund hatte für seine enge Beziehung zur menschlichen Spezies allerdings einen hohen Preis zu entrichten. Damit ist nicht nur die bei Haustieren im Vergleich zu ihren wildlebenden Vorfahren übliche Größen- und Gewichtsreduktion gemeint⁹³. Der Hundekiefer verkürzte sich⁹⁴, die Reißzähne bildeten sich zurück, vor allem aber büßte der Haushund gegenüber dem Wolf etwa ein Drittel der Hirnmasse ein, überwiegend im Vorderhirnbereich, dem so genannten Neocortex, der die Sinneswahrnehmungen und die Bewegungskoordination steuert⁹⁵. Die Folge war ein beträchtlich vermindertes Seh- und Hörvermögen sowie der Verlust jenes „Bewegungstalents“, d. h. der Körpergeschmeidigkeit und des angespannten Orientierungsverhaltens, die den Raubtierhabitus ausmachen. Signifikant für die außerordentlich hohe Anpassungsfähigkeit des Hundes, die selbst auf dem Wolfserbe einer ausgeprägten Umwelt-Adaptivität beruht, ist jedoch der Umstand, dass der Hund als einziges Haustier seinen Lebensrhythmus dem des Menschen anzugleichen vermochte. Während die Wölfe tag- und nachtaktiv sind mit deutlichen Spitzen in der Dämmerung, verteilt sich die Aktivität der Hunde ziemlich gleichmäßig über den Tag – wie die menschliche Arbeit.

Und so konnte Zedlers Universal-Lexikon seinen immerhin 17 Spalten umfassenden Hunde-Artikel 1735 mit dem gemütlichen Faktum der häuslichen Kohabitation beginnen: „Recht wundersam ist zu ersehen, wie unter allen Thieren (...) die Hunde einzig und allein bey denen Menschen wohnen, und sich zu deren Dienst willig gebrauchen lassen, wovon, und wegen ihrer besonderen Treue, Wachsamkeit, Gehorsam und Liebe zu denen Menschen unzählige Exempel angeführet werden können.“⁹⁶ Es waren jene auch heute noch geläufigen Geschichten von treuen Hausgefährten, die nicht vom Krankenbett ihres Herrn wichen, seinen nahenden Tod witterten und mit „gräßlichem Geheul“ (man beachte den Rückfall in die Wolfsnatur!) ankündigten und, nun wieder ganz menschlich, sein Ableben durch hartnäckige Nahrungsverweigerung betraueren⁹⁷. Kulturhistoriker der frühen Neuzeit neigen dazu, diese Anthropomorphisierung des Hundes den Verhäuslichungs- und Intimisierungsprozessen der spätaristokratisch-bürgerlichen Gefühlkultur des 18. Jahrhunderts zuzuschreiben⁹⁸. Das ist nicht falsch im Hinblick auf die sentimentalische Aufladung der Beziehung zu jenen Haustieren, mit denen sich mehr als nur Nutzenkalküle verbanden und die dann konsequent in die Tierschutzidee mündete⁹⁹. Vergessen wird dabei jedoch zumeist, dass die Mensch-Hund-Beziehung erheblich älter und ambivalenter ist – ein Traditionsbestand, der seine durchaus irritierenden Seiten hat. Ich möchte daher zumindest einige Punkte aus der Evolution dieser „symbiotischen“ Beziehung hervorheben, die ihren emotionalen Sonderstatus unterstreichen. Erstens hatten die Hunde vor allen anderen Haustieren Eigennamen¹⁰⁰. Das hatte weniger mit Individualisierung als mit einem höchst simplen Kommunikationsphänomen zu tun: Um freilaufende Tiere zu dirigieren, muss man sie

rufen können, und die intelligenteren unter ihnen verstehen zwar nicht die Bedeutung dieses Anrufs, identifizieren aber ohne weiteres den besonderen Klang, der nur ihnen gilt. Zweitens begann sich um die engsten Mitstreiter des Menschen schon frühzeitig ein Nahrungstabu zu ranken. Obwohl es aus prähistorischen Zeiten durchaus Hinweise auf Hundefleischnutzung gibt¹⁰¹, erweiterte sich das Kannibalismus-Verdikt, der Ursprung aller Kultur und menschlichen Existenzrechte, schon in vorhochkulturellen Zeiten auf die Hunde, Katzen und auch Pferde¹⁰². Nur in der äußersten Not griff man auf ihre Nahrungsreserven zurück. Abgesehen vom südostasiatischen Kulturkreis, in den Hunde erst erheblich später und gleichsam als domestizierte Fertigprodukte eingeführt wurden¹⁰³, folgte man dem Grundsatz, dass man nicht einfach auffrisst, was einem wertvolle Dienste leistet¹⁰⁴. Den schlagendsten Beweis für die evolutionär weit zurückreichende enge Verbindung von Mensch und Hund aber liefern zweifellos die zahlreichen archäologischen Funde von Gräbern, in denen beide gemeinsam bestattet wurden¹⁰⁵. Spektakuläre Grabungsfunde wie der von Ein Mallaha (Israel), einer mindestens 12.000 Jahre alten Grabstätte, in der die Hand eines alten Menschen auf den beigegebenen Körper eines Welpen gelegt wurde, ließen selbst spröde Archäologen von einem erstaunlichen „frühe(n) Dokument der Tierliebe“ sprechen¹⁰⁶.

Zu bedenken bleibt bei diesem weitverbreiteten gemeinsamen Bestattungsritus, wie er etwa auch für die lateinamerikanischen Hochkulturen bezeugt ist¹⁰⁷, die kultmagische Funktion des Haushundes als Schwellentier. Wenn er als Hüter des Hauses und Scheidefigur von Drinnen und Draußen unter der Türschwelle, die er zu bewachen hatte, neben der Herdstelle oder an den Eckpfosten des Hauses begraben wurde¹⁰⁸, dann war das nichts als die kultische Verewigung seiner Abwehr- und Schutzfunktion. Der Respekt galt der Grenzgestalt, und er nährte sich aus Witterungen, die der menschlichen Sinneswahrnehmung entzogen waren. Von dort war es nicht mehr weit bis zur Vorstellung vom Hund als Jenseitsbegleiter, ja als Seelenführer, der die Toten mit seinem untrüglichen Spürsinn in das ihnen bestimmte Ahnenreich geleiten würde¹⁰⁹. Die frühe Zuneigung zum Tier war also vom Bewusstsein höherer Schicksalsmächte durchzogen, aber das bedeutete nicht, dass sie nicht existierte.

Dazu noch rasch ein letzter Geschwindsschritt durch die Kulturgeschichte, die Artendifferenzierung, Hundezucht und das Schoßhund-Phänomen betreffend. Da in der frühen Evolution des Hundes dessen – mit Menschenaugen betrachtete – „halbhohe“ Gestalt schon aufgrund der Wolfsabkunft und seiner Jagd- und Wachfunktionen klar dominierte, lässt sich das Problem auf den simplen Nenner bringen, woher eigentlich die kleinen, kaum über den Knöchel reichenden Hunde kommen. Kleinwüchsig-kurzbeinige „Luxushunde“, die lediglich der häuslichen Geselligkeit dienten, begegnen uns schon in der Ikonographie der ägyptischen Palastkultur des Alten Reiches (um 2000 v. Chr.)¹¹⁰, der Schoßhund scheint ein Produkt der intensivierten Hundezucht der römischen Kaiserzeit und des Hellenismus gewesen zu sein¹¹¹, und seine archäologischen Kontinuitätsspuren führen über die Städte und Burgen des Mittelalters bis in jene

Kultur der europäischen Aristokratie hinauf, in der wir gemeinhin – und vielleicht doch etwas zu kurzzeitig – den Ursprung dieses Phänomens vermuten¹¹². Andererseits wissen wir nach wie vor viel zu wenig über die Praktiken und Überlieferungen der Hundezucht, die das heute geläufige diversifizierte Erscheinungsbild des Hundes und die – immer noch zu leicht über die Lippen gehende – Rede von den „Hunderassen“ ins Werk setzten. Vor allem Kleinhunde sind ohne sie kaum vorstellbar. Der Diversifizierungsbedarf der höfisch-aristokratischen Lebensform scheint dem Zuchtinteresse einen entscheidenden Schub versetzt zu haben, und in diesem Zusammenhang taucht dann gegen Ende des 16. Jahrhunderts erstmals auch der Rassenbegriff auf¹¹³. Er bezog sich freilich, gleichsam noch unschuldig, nicht auf generalisierte biologische Zuchtwahlkriterien, sondern stellte lediglich eine Analogie zu den ach so bedeutenden Stammbäumen der Adelsgenealogie dar. Johannes Caius' tonangebende Schrift „De Canibus Britannicis“ (1570) verband die Hundeempirie bezeichnenderweise nur lose und ohne gestalttheoretische Ambitionen mit der aristokratischen Ständedidaxe. Der landadlige Lebensstil umgab sich zwar gern mit dem Omnipotenztitel einer beständig um die Beine wuselnden und bis ins Ehebett hineinreichenden Hunde-Varietät, die auch im höfischen Alltag eine auffällige Narrenfreiheit genoss¹¹⁴, weil sie minder bedeutend war, aber die ideologische Fixierung auf den Hund blieb dem nationalistisch-biogenetisch aufgeladenen Rassismus der Hundezüchtervereine des späteren 19. Jahrhunderts vorbehalten¹¹⁵.

Die Geschichte des Hundes ist steinalt und überraschend jung zugleich, eine variantenreiche, vielschichtige Fama, die ihre eigenen und zum Teil ausgesprochen makabren Pointen besitzt, und ein Spiegelkabinett der ebenso oft verleugneten wie unleugbaren menschlichen Naturgeschichte, wie es näher und irritierender nicht sein könnte. Ihr zivilisationsgeschichtlicher Kernbestand liegt wohl darin, dass der Hund so frappierend menschenähnlich und -freundlich ist und sich dennoch niemals zur Humanität bekehren ließ. Ein alter, die häuslichen Bequemlichkeiten durchaus schätzender Begleiter also, der einem manches voraus hat und zugleich unbequem an die Fundamentalität der eigenen Tiernatur erinnert. Es verwundert daher kaum, dass seine cartesianische Herabsetzung zum seelenlosen Automaten die Hundebesitzer nicht sonderlich beeindruckte¹¹⁶. Eine etwas überanstrengt wirkende Zuckung des aufgeklärten Zeitgeists nur, die menschliche Vernunft als alleinige Krone der Schöpfung zu deklarieren, mehr nicht. Angedeutet sei damit, dass sich alle menschlichen Entwicklungsepochen gleichermaßen in die Hundegeschichte einschreiben wollten und wir deshalb sowohl die feudale als auch die bürgerliche kulturelle Imprägnierung des Mensch-Hund-Verhältnisses mit einer gewissen skeptischen Distanz betrachten sollten. Sie bezeichnet zwar mentalitätshistorisch unbestreitbar aufschlussreiche Zeitgeist-Indikatoren¹¹⁷, aber sie kratzte doch mindestens ebenso auffällig nur an der Oberfläche einer tiefer liegenden Beziehung. Die Geschichte der frei laufenden Bauernhunde ist nicht deshalb so

wichtig, weil das die moralischeren Hunde waren, sondern weil sich an ihr die evolutionär verankerte Komplexität der Mensch-Hund-Beziehung besser ablesen lässt als an den „edleren“ Spielarten der Gattung, deren elitäre Kultivierung durch Zucht, Hege, häusliche Isolation, rassentheoretische Überformung usw. immer auch eine Reduzierung ihrer Tiernatur bedeutete. Die domestizierte Evolutionslogik führte bekanntlich in den Zoo, d. h. in ein abgespaltenes, künstlich aufgerichtetes und exotisch wirkendes Tierreservat¹¹⁸, das der zunehmenden Verdrängung der animalischen Grundlagen der menschlichen Zivilisation aus der politischen Öffentlichkeit korrespondierte¹¹⁹, und diesem zeitlos anmutenden Gefangenenchor möchten wir uns nicht anschließen.

Was also hat diese vermeintlich bloß tierhaft-„niedere Mythologie des Bürgertums“ (G. Korff)¹²⁰ mit den hochcodierten Menschenrechten zu tun, von denen man aus seinem Schulwissen zumindest abrufen kann, dass sie dem Naturrechtsdenken der Aufklärung entstammten, in der Auftaktphase der Französischen Revolution im August 1789 feierlich proklamiert wurden¹²¹ und in der angelsächsischen Entwicklung ein irgendwie tieferliegendes, hartnäckiges Pendant hatten, das sich in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 niederschlug? Nur drei oder vier Tage später erschien diese Deklaration des General-Kongresses in Philadelphia auch in deutscher Sprache: „Wir halten diese Wahrheiten für ausgemacht, daß alle Menschen gleich erschaffen worden.“¹²² Man hat die stolze Rhetorik der Selbstsetzung im Ohr, und der geistesgeschichtliche Ursprung der Menschenrechtsidee galt lange Zeit als ebenso evidente wie unantastbare Tatsache – gleichsam eine aus sich selbst geschöpfte Urmetapher der Humanitätsvorstellungen der bürgerlichen Zivilisation. In diesem auratischen Rahmen einer kaum mehr als zweihundert Jahre alten, aus sich selbst heraus überzeugenden Idee bewegten sich sowohl die im Zuge der reeducation-Politik nach dem Zweiten Weltkrieg von so renommierten Rechts- und Verfassungshistorikern wie Gerhard Oestreich und Fritz Hartung verfassten Kurzabrisse für den gymnasialen Unterricht¹²³ als auch noch die von Amnesty International gesponserten und mit internationaler Historikerprominenz gespickten „Oxford Amnesty Lectures“ von 1994 zum Thema „Menschenrechte in der Geschichte“¹²⁴. Andererseits hatte sich, vermittelt durch die basisdemokratischen Bewegungen der 70-er und 80-er Jahre, zunehmend mehr Unbehagen über die für das 19. Jahrhundert typische heroische Gründungslegende der Menschenrechtsidee angemeldet¹²⁵. „Zwar nahmen Leges fundamentales und Ius humanum erst im 18. Jahrhundert allmählich die Bedeutung moderner Grund- und Menschenrechte an, und der moderne Menschenrechtsdiskurs begann erst mit der Erklärung von 1789, aber diese hat nicht etwa ein menschenrechtloses Zeitalter beendet.“¹²⁶ In Deutschland waren es vor allem „alteuropäisch“ inspirierte Historiker/Innen wie Renate und Peter Blickle, die gegenüber dem geläufigen modernistischen Kurzschluss den langen Atem ihrer Vorgeschichte reklamierten¹²⁷, und Wolfgang Schmale hat kürzlich in seiner weitausgreifenden „Archäologie der Grund- und Menschen-

rechte“ die unterschiedlichen frühneuzeitlichen „Grundrechtskonjunkturen“ im regionalgeschichtlichen Vergleich von Burgund und Kursachsen rechtskulturell-gerichtssensitiv herauszuarbeiten versucht¹²⁸. Diese – erweiterungsbedürftigen – Rückkopplungsversuche an die tieferliegenden Spezifika der eigenen, europäischen Entwicklungstradition besitzen immerhin den politischen Vorzug, dass sie hinter das inzwischen handelsüblich gewordene, aber nichtsdestoweniger gefährliche Spiel der westlichen Industrienationen, die Menschenrechte als Exportartikel Nr. 1 zu betrachten, ein deutliches Fragezeichen setzen. Man stülpt anderen Kulturen die historisch ungemein voraussetzungsvollen eigenen Normen des Zusammenlebens nicht ungestraft über. Die soziale Vorgeschichte der europäischen Menschenrechte bewegt sich, soweit ich sehe, mindestens auf zwei Entwicklungsschienen, die sich offenbar im späteren 18. Jahrhundert kreuzten. Zum einen wäre die Suchbewegung nach den gemeinrechtlichen Vorläufern zu intensivieren, d. h. es wären jene impliziten Vorbedingungen stärker ins Bewusstsein zu heben, die den unverhohlenen Stolz der bürgerlichen Selbstproklamationen angemessen relativieren könnten. Ich nenne hier als verfolgenswerte soziale Grundrechtsspuren nur – unsystematisch auflesend – das Recht auf ein angemessenes „christliches“ Begräbnis¹²⁹, die spätmittelalterliche Einrichtung der Armenfürsorge, das naturrechtlich verbürgte Notwehrrecht der Selbstverteidigung im Angriffsfall¹³⁰, das ursprünglich städtisch-kommunale Nahrungsprinzip, das sich rasch verbreitete und in den Lebensmittelrevolten der unteren Schichten seine politische Zuspitzung fand¹³¹, die ländliche „Hausnotdurft“ als zugebilligtes Recht, im Überlebensfall der kalten Winter auf die gemeindlichen Holzreserven zurückgreifen zu dürfen, wenn man keinen eigenen Wald besaß¹³², und überhaupt die beständig voranschreitenden bürgerlich-bäuerlichen Subsistenz- und Selbstbehauptungsvorstellungen¹³³. Ich denke, diese Auflistung ließe sich zwanglos noch um einige Posten verlängern¹³⁴. Die zweite, für die Plausibilität vor- und außerstaatlich formulierter Grundrechte ebenso wichtige Entwicklungsdimension ist bekanntlich die kollektive Erfahrung staatlicher Willkür in den frühneuzeitlichen Konfessionskonflikten, d. h. die Leidensgeschichte der Unterdrückung persönlicher Glaubensüberzeugungen und des religiös motivierten Bürgerkriegs, die Geschichte von Vertreibung und Exil mit ihrer Eigendramaturgie der „lost roots“, die um so stärker und bis hin zur Selbstmythisierung festgehalten werden¹³⁵. Das ist unverkennbar die überlegene Handschrift der amerikanischen Gründungsskizze, aber dennoch bleibt daran zu erinnern, dass auch das bescheidene Salzburger Erzstift seinen Exodus, seine späte und daher besonders skandalträchtige Protestantenvertreibung von 1731/32 hatte, in der ca. 22.000 geoutete Kryptoprotestanten, also mehr als ein Zehntel der Landesbevölkerung und überwiegend Gebirgsbauern, den Marsch in eine ungesicherte Zukunft in Litauen oder Georgia antreten mussten¹³⁶. Wir wissen inzwischen eine ganze Menge über ihr Exulanten-schicksal¹³⁷, aber so gut wie nichts über die Schockwirkung und das lange anhaltende Schweigen, das dieser unerwartete, allen bäuerlich-mühevoll akkumulierten

Subsistenzvorstellungen ins Gesicht schlagende Vorgang bei den Zurückgebliebenen hinterließ. Ich würde vermuten, dass die verbitterte bäuerliche Abrechnung mit dem Ancien Régime, der hochkochende Hass ihrer Wildereraktivisten und der entrichtete Blutzoll nicht halb so schlimm ausgefallen wären, wenn es diesen Gräueltat der Aufkündigung paternalistischer Verantwortlichkeit im Vorfeld nicht gegeben hätte¹³⁸. Auch die französische Revolutionsforschung hat – nicht zuletzt unter dem Einfluss von E. P. Thompsons „moralischer Ökonomie“ – ihren jakobinischen Standpunkt gegenüber der puren „Konterrevolution“ der Bauern längst aufgegeben und sich um eine differenzierte Beurteilung der bäuerlichen Bewegungen und ihrer Eigendynamiken bemüht¹³⁹. Dennoch bleibt der allzu schlichten Hypothese vom „Agraregalitarismus“ zu misstrauen, zumal in den autonomistischen Alpenregionen. Gerade wenn man davon ausgeht, dass die mentalen Klassengrenzen 1789 nicht außer Kraft gesetzt wurden und die Subsistenzlogik der Brotaufstände des 18. Jahrhunderts sich nicht direkt in bürgerliche Freiheits- und Gleichheitsvorstellungen übersetzen ließ¹⁴⁰, bleibt die bange Frage, auf welchem Weg und durch welche Kanäle bäuerliche und unterbäuerliche Schichten die allgemeine Umbruchsstimmung aspirierten¹⁴¹. Es ist dies die unendlich schwer zu beantwortende Frage nach der Ausstrahlungskraft, dem flair der Revolutionszeit, d. h. nach jenem berühmten Licht, in das alle anderen Ereignisse getaucht werden. Sie eröffnet in Anbetracht der *differentia specifica* ein weites, noch kaum ausgelotetes Forschungsfeld. Ich habe sie in der eher sozialkonservativen Gesellschaft des Salzburger Erzstifts mit der Vielschichtigkeit der bäuerlichen Protesttradition zu beantworten versucht, mit dem Hinweis auf ein *deep play* der Wilderei, das flexibel genug war, um Neues in sich aufzunehmen, aber zugleich auch hinreichend rituell-eingefleischt, um sich von ihnen nicht aus den sozialen Verankerungen reißen zu lassen, und ich möchte diese Hypothese hier noch um einen provozierenden Schritt erweitern. An den Hundekonflikten, den seltsam diskrepant-egalitären Formen ihrer Austragung und der staatlichen Willkürerfahrung, die mit ihnen verbunden war, ließen sich für die ungebildeten Bauern die Sturmzeichen der Zeit, ja selbst jene intellektuellen Naturrechtsdebatten, von denen sie ausgeschlossen waren, halbwegs nachvollziehen. Natürlich war die Natur für sie etwas ganz anderes, wesentlich Arbeitsempirisches, aber es ging in diesen Diskussionen für sie ja nicht ums Ganze, sondern nur um ein begrenztes Sujet, nämlich um die Natur des Menschen, und dem vermochten sie im Spiegel des ihnen in ihrer Hofkosmologie am nächsten kommenden Tiers gerade noch zu folgen.

Resümiert man die Frage, weshalb die Salzburger Bauern sich so hartnäckig weigerten, ihre Hunde zu „knüppeln“, so wird man die eher pragmatischen Beweggründe nicht außer Acht lassen dürfen und das Mischungsverhältnis konkreter und abstrakter Motive in den Blick nehmen müssen. Zum ersten dürfte es auf der Hand liegen, dass die dauerhafte Beschwerung der Hofhunde mit einem sperrigen Knüppel von einigem Gewicht nicht nur deren Bewegungsfreiheit einschränkte, sondern auch ihre

Sensomotorik derart beeinträchtigte, dass es – ähnlich wie bei Kettenhunden – zu schwerwiegenden vegetativen Verhaltensstörungen kommen konnte. Die Hunde wurden förmlich „neurotisiert“, d. h. unkontrollierbar aggressiv und damit für die Erfüllung ihrer Bewachungsfunktionen des Hauses tendenziell unbrauchbar. Zum zweiten versteht sich ebenso von selbst, dass freilaufende Hunde ihrer „natürlichen“ Wächterfunktion erheblich besser nachkommen konnten als gehandicapte – war es doch gerade der Verlass auf ihre überlegenen Instinkte, der sie dafür prädestinierte. Die Bauernhunde lebten im Unterschied zu ihren verbürgerlichten Artgenossen nicht im Haus, sondern vor ihm. Hinter den Hundekonflikten standen unterschiedliche Raumauffassungen, deren Konfliktachse sich darum drehte, wie weit der autonome Einzugsbereich eines Gehöfts reichte. Einen Hofhund in unmittelbarer Nähe seines Hauses, d. h. im alltäglich gewohnten Arbeits- und Bewegungsraum seiner Bewohner, der durchaus weit in Feld und Wald hinein „ausfranste“, zu erschießen, musste daher von diesen geradezu als Angriff auf die Hausgemeinschaft wahrgenommen werden¹⁴². Denn „zum Schutz des Privateigentums“, so berichtet Keith Thomas vom englischen Hunde-Kontinent, „war die Hausdogge erheblich wichtiger als der Dorfpolizist oder der Friedensrichter“¹⁴³. Drittens verstieß die Knüppelung gegen das interaktive Grundprinzip der Hundedomestikation, dass produktive Zähmungseffekte bei diesem traditionellen Hausgenossen nur soweit zu erwarten waren, wie man sie mit seinem tierhaften Eigenleben in Einklang zu bringen verstand. Ihm einfach ein Stück Holz um den Hals zu hängen, um ihn niederzuhalten, das musste der bäuerlichen Welt als ausgesprochen plumpe und unsachgemäße Tierhaltung, gleichsam als bizarrer Sekundärdomestizierungsversuch erscheinen. Von dieser Herrschaftsplatitüde war – viertens – kein sonderlich weiter Schritt zur Wahrnehmung staatlicher Willkür. An der „verrückten“ Traktierung des eigenen Hundes präziserte sich der schon lange kollektiv gehegte Verdacht, dass die regierende Bürokratie von den Eigengesetzlichkeiten bäuerlichen Wirtschaftens keine Ahnung habe und sich immer selbstherrlicher über sie hinwegsetze. Erst über diese hauswirtschaftliche Autonomie-Wahrnehmung – man denke nur an den Amok laufenden Rauriser Knecht – und nicht etwa durch eine direkte sentimentale Spiegelung des Mensch-Tier-Verhältnisses konstituierte sich die gebirgsbäuerliche Aversion gegen die moderne Staatlichkeit, die in der Mentalitätsgeschichte der Alpenregionen dann ihre manifesten Querschläger produzieren sollte. Und schließlich als fünfter und letzter Punkt der quellenmäßig nur schwer greifbare, gleichsam schleichende Mentalitätswandel der bäuerlichen Bevölkerung im Laufe der frühen Neuzeit, den man nicht unterschätzen sollte. Renate Blickle hat darauf hingewiesen, dass sich die leibherrlichen bayerischen Bauern seit Anfang des 17. Jahrhunderts massenhaft aus der Leibeigenschaft freikaufen – und dies, obwohl die personenrechtlichen Einschränkungen dieses mittelalterlichen Instituts längst nur noch auf dem Papier standen und es in der Abgaben-, Dienst- und Gerichtspraxis so gut wie keinen Unterschied zu den so genannten „freien“ Bauern gab¹⁴⁴. Sie empfanden dieses

Rechtsrelikt offenbar als persönliche Schande oder gar als eine „die Menschheit entehrende Servitut“¹⁴⁵, wie Gemeindevertreter im Fürstbistum Speyer 1767 formulierten, für das sie sich an den Wirtshaustischen von ihresgleichen nicht länger hänseln lassen wollten. Sie hatten schon im Vorfeld mit dem symbolischen Makel der persönlichen Unfreiheit derart reinen Tisch gemacht, dass die bayerische Verfassung von 1808 nur mehr rechtlich nachvollzog, was ohnehin der Fall war. Eine ähnliche unterschwellige Konjunktur der bäuerlichen Freiheitsvorstellungen vermute ich auch für ihre nächsten, freilich stärker gebirgsbezogenen Salzburger Nachbarn¹⁴⁶. Die Knüppelung der Hofhunde war ein überkommenes, aus der feudalen Jagdherrlichkeit überliefertes Unterwerfungssymbol, und da die fürsterzbischöflichen Juristen ungeschickt genug waren, es in einer Zeit, in der man allorten über die Zurücknahme dieser Menschheitsgravamina diskutierte, noch zu forcieren, begann man allmählich, es auf sich selbst zu beziehen – und ließ, gleichsam in einer trotzigigen Selbstbehauptungsreaktion, seine Hunde frei laufen. Für die Bauern war der Hund kein Spiegel ihrer Seele, sondern schlicht ein Hund. Die herrschaftlichen Ignoranzen erst richteten den Spiegel auf, der einem die unnatürliche Behandlung der eigenen Haus- und Artgenossen als Symbol der Knechtschaft vor Augen führte. Freilich war auch dieser Spiegel kein abstrakt-polierter, sondern eher eine ziemlich unebene Reflektionsfolie, in welche die jeweiligen Autonomiespielräume der bäuerlichen Lebensgewohnheiten gleichsam miteingeschliffen waren¹⁴⁷. In dem, was er zurückwarf, ließ sich immerhin einigermaßen mühelos die Struktur einer grundlegenden Auseinandersetzung erkennen und verifizieren, die in den intellektuellen Naturrechtsdebatten ja auch erst um 1780 vom Selbstbegründungsdiskurs absoluter Staatlichkeit zur frühliberal-individualistischen Freiheitslehre übergang¹⁴⁸. Man traute zunächst wohl seinen Augen kaum, wollte nicht glauben, was sich in diesem Zerrspiegel abzeichnete, nämlich dass mit dem armen, niedergehaltenen Hund zugleich auch sein Herr gemeint war. Ich erinnere hier nochmals daran, dass sich die bäuerlichen Gemeinden der Tiermetaphorik aus einem ganz anderen, entgegengesetzten Grund, nämlich zur Anprangerung staatlicher Willkür, bedient hatten. Wenn aber dieses kämpferische Bild von der Obrigkeit auf den Kopf gestellt wurde, wenn der polemische Hinweis auf den Verstoß gegen die natürliche Ordnung gar mit der Tiernatur der Bauern pariert wurde, wenn also die sich radikalierenden Protest- und Unterwerfungsbilder ineinander verschwammen, dann war es um die Herrschaft so gut wie geschehen. Denn niemand kannte die Nähe und Differenz von Mensch und Tieren so genau und bestand alltagspraktisch so sehr auf ihr wie jene, die mit und von ihnen lebten¹⁴⁹. Dem stand nun die spätaufklärerische Entgegensetzung von Mensch und Tier mit ihrer bürgerlich-emphatischen Überhöhung der vernunftbegabten Menschennatur gegenüber, und diese Konstellation bezeichnete den heiklen normativen Fluchtpunkt, um den die Konfliktparteien immerzu wie um den heißen Brei herumschlichen¹⁵⁰. Ich denke, man wäre historisch gut beraten, die Naturrechtsentwicklung nicht nur als Erfolgsstory, sondern auch als Konfliktgeschichte ernst

zu nehmen, die fortdauernde Diskussion über die Menschenrechte nicht mehr nur politisch-juristisch zu führen und die normativ voraussetzungsvollen Annahmen über die Menschennatur nicht vollständig und ohne Not auf den homo sapiens zu reduzieren. Die Bilder, die die Menschen von sich entwerfen, waren niemals frei konstruierbar, auch nicht in der Zeit der bürgerlichen Revolutionen. Die höhere und die niedere Mythologie der Menschheit werden sich zwar niemals zur Deckung bringen lassen, aber es wäre allmählich an der Zeit, sie aus der ideologischen Entgegensetzung und Erstarrung, in die sie von den Denkhorizonten des 19. Jahrhunderts gebannt wurden, zu lösen und neuerlich mit- und gegeneinander in Bewegung zu versetzen. Dass man bei dieser anthropologisch notwendigen Erweiterung des Blickfelds auf den kulturell relativistischen Hund kommen könnte, erscheint mir, entgegen der Spruchweisheit¹⁵¹, weniger als Gefahr denn als eine selbstevidente Erkenntnischance.

Lassen Sie mich zum Schluss noch einen Blick auf die anderen, privilegierten Hunde der Herrschaftsseite werfen. Als unverzichtbarer Bestandteil der herrschaftlichen Jagd gehörten sie einer höfisch-aristokratischen Luxusphäre an, in der Prestigezwänge stets wichtiger waren als wirtschaftliche Erwägungen. Von den jagdfreudigen Renaissance-Erzbischofen wissen wir, dass sie sich, etwa im Krankheitsfall, in ausführlichen Briefen über den Zustand ihrer Lieblinge besorgten, und das raumgreifende Gebell ihrer Hundemeute bei den Hofjagden klang den angehenden Landesherren wie Musik in den Ohren – schöner als jeder liturgische Gesang, wie spätmittelalterliche Traktate noch freimütig einräumten¹⁵². Die kollektive Jagd mit Hunden setzte sich in der frühneuzeitlichen Adelskultur gegenüber der „edleren“, aber auch einsameren Kunst der Falknerei durch, weil sie eine doppelte soziale Integrationssymbolik transportierte, welche die Territorialisierungsprozesse der frühen Staatenbildung auf besonders anschauliche Weise repräsentierte, nämlich zum einen als Dokumentation souveräner Raumbherrschaft und zum anderen als Einbindung des nachrangigen Adels in fürstliche Dienste. An den Hunden ließ sich am besten demonstrieren, wie der jeweilige Landesfürst das Dienst- und Treueverhältnis derer, die ihm zwar grundsätzlich ebenbürtig, aber dennoch untergeben waren, künftig auszugestalten wünschte. Haltung und Führung der Hunde waren daher in der Jägersausbildung bis zum Ende der Feudalzeit bedeutsamer als etwa die Forstkenntnisse¹⁵³. Höfischer Hundeluxus bestand vornehmlich in funktionaler Artendifferenzierung, die uns schließlich die für Haustiere einzigartige Palette von mehr als 150 Hunderassen bescherte. Jede Form der Jagd erforderte ihre speziellen Hunde, und so wurde die Hunde- ähnlich wie die Pferdezucht zu einer aristokratischen Domäne, ja zu einer Wissenschaft für sich¹⁵⁴. Dementsprechend nahm die Zahl der staatlichen Jagdhunde in der frühen Neuzeit laufend zu und mit ihr natürlich auch die Unterhaltskosten, insbesondere für das Futter. 1578 sah das Budget bereits knapp tausend Gulden pro Jahr für mehr als einhundert Hunde vor¹⁵⁵, und das war erst der Anfang – und lediglich ein Bruchteil der 1500 Hunde, die

der jagdnärrische Kaiser Maximilian zu seinem Gefolge rechnen konnte¹⁵⁶. Als der Salzburger Erzbischof und Universitätsbegründer Paris Lodron 1626 den habsburgischen Erzherzog Leopold zur Hofjagd ins Blühnbachtal lud, eskortierten ihn bereits 250 Jagdhunde¹⁵⁷. Ihre Ernährung, in der Regel eine Mischung aus Hafermehl¹⁵⁸ mit Roggenbrot und diversen anderen Ingredienzen, reichte bereits an modernes Hundefutter heran, war jedenfalls mehr, als die Bauern ihren Pferden, geschweige denn sich selbst zubilligten¹⁵⁹, und der Nonntaler Oberjäger Scheidl war noch im späten 18. Jahrhundert dafür bekannt, dass er leidenschaftlich an der Optimierung der Nahrungsbasis „seiner“ Jagdhunde experimentierte¹⁶⁰. Die wohlgenährten und -gehegten Zuchthunde der Herrschaft waren Wertobjekte, die nicht nur im diplomatischen Geschenkverkehr der Höfe eine maßgebliche Rolle spielten¹⁶¹, sondern die durchaus auch die einfachen Leute zu schätzen wussten, wie etwa aus dem Gesuch des Gaisbergjägers Franz Holzegger von 1792 hervorgeht. Er ließ sich darin die Errichtung eines Zwingers genehmigen, weil ihm schon öfter Jagdhunde gestohlen worden seien¹⁶². Vor allem aber sahen sie anders aus als die Bauernkötter, und auf diese Unterscheidbarkeit auf den ersten Blick, auf ihre hegemoniale Erscheinungsform also, legte die frühmoderne Staatlichkeit größten Wert. Das wurde dem gräflich Kuenburgischen Reissjäger Joseph Schlick zum Verhängnis, der sich erlaubt hatte, zwei große „Hirschhunde“ des Kärntner Grafen Hieronymus von Lodron zu Gmünd, die bei den Herbsttreibjagden 1790 im Eifer der Wildverfolgung über die Südgrenze des Erzstifts gesetzt hatten, in seinem menschenleeren Lungauer Bundschuh-Revier einfach abzuschießen. Obwohl es sich dabei um einen Grenzkonflikt handelte, der eine lange Vorgeschichte hatte, lasen die Salzburger Behörden dem aristokratischen „Privatjäger“ wegen seines eigenmächtigen Handelns gehörig die Leviten. Er hätte „an der Gestalt der Hunde leicht (...) abnehmen können, daß es keine Bauernhunde, sondern einer benachbarten Herrschaft zugehörige seyen“, und er habe künftighin gefälligst „mehrere Bescheidenheit (zu) gebrauchen (...) gegen einen benachbarten Gutsbesitzer, der noch dazu im Erzstifte Salzburg ein ansehnlicher Landstand ist“¹⁶³. Damit waren die grenzübergreifenden Adelsprivilegien wiederhergestellt, die im Ernstfall noch immer wichtiger als Landesgrenzen waren.

Auf der anderen Seite haben wir schon gehört, dass selbst den Jägern im 18. Jahrhundert die Hunde zuviel wurden. Sie mussten aus Repräsentationsgründen mehr von dieser kostspieligen Spezies unterhalten, als ihre häusliche Ökonomie erlaubte. Seit der Edelmetallbergbau zu Beginn des 17. Jahrhunderts versiegt war und sich die Kassen nicht mehr wie von selbst füllten, ging auch der Salzburger Bischofsstaat auf Sparkurs, was sich unter anderem in immer neuen und wenig ergebnisreichen Anläufen niederschlug, den höfischen Jagdhundeluxus zu reduzieren. Insbesondere Erzbischof Colloredo profilierte sich dann als Sparmeister geistlicher Nation und drückte die Gehälter und Pensionen bzw. „Gnadengelder“ seiner Untergebenen teilweise bis unter das Existenzminimum. Die alte, von manchen Historikern immer noch gern aufge-

frischte Mär vom Krummstab, unter dem es sich besser leben lasse¹⁶⁴, war am Ende des 18. Jahrhunderts nur noch ein Gerücht. Den „jährlichen Hunds-Haabern“, jene Naturalabgabe also, mit der die Gerichtsbauern ursprünglich die staatlichen Jagdhunde unterhalten mussten, hatte der aufgeklärte Fürst Colloredo im ersten Reformschwung gleich nach seinem Amtsantritt 1772 im ganzen Land abschaffen lassen¹⁶⁵. Er folgte damit einer politischen Grundstimmung, die zumindest die anstößigsten feudalen Unterwerfungssymbole zu tilgen trachtete, und er legalisierte lediglich, was ohnehin der Fall war: Die Eintreibung der überkommenen direkten „Hundesteuer“ hatte sich zunehmend als heißes Eisen erwiesen, das die zuständigen Pfliegergerichte lieber nicht mehr anrührten und daher immer häufiger ausgesetzt hatten. Als der bürokratische Reformelan der Colloredo-Ära dann an seine Grenzen stieß und man im Zuge einer zwanghaft gewordenen Einsparungspolitik in Salzburger Regierungskreisen ernsthaft darüber zu diskutieren begann, ob man die teuren Jagdhunde nicht kostengünstig bei hiesigen Abdeckern in Verpflegung geben könnte, platzte dem geschäftsführenden Oberjägermeister der aristokratische Kragen. Seine edlen Hunde aus profanem spätmekantilen Nutzrechnenkalkül heraus mit dem geächteten Schindermilieu in Verbindung zu bringen – das ging denn doch entschieden gegen seine ständische Jägerehre. Eine solche Substitution der Hundenahrung, so deklamierte er spürbar gereizt, sei ganz undenkbar. Ausgebildete Spürhunde dürften keine Gedärme, Blut, Kutteln und andere eklige Innereien bekommen, weil sie sonst „die Nase verlieren“. Jagdtaugliche Hunde zum Abdecker zu geben, „sey so viel als selbe todt(zu)schiesesen“¹⁶⁶. So rankte sich der Diskurs um das Ende der feudalen Jagdherrlichkeit noch einmal ironisch um das gutchristliche Nahrungstabu und verwandelte sich zugleich in eine Geschmacksfrage, die, obwohl eher traditionell aufgeworfen, der Gefühlskultur der aufsteigenden bürgerlichen Schichten nicht fremd war. 1799 war die vieldiskutierte Jagdhunde-Reduktion dann bestürzende Realität geworden. Es gab nur noch 25 Jagdhunde in 13 vornehmlich residenznahen Revieren, dazu in Golling, Werfen, dem Blühnbach-Leibrevier und in Gastein, wo die Kurgäste mit Wildbretgerichten versorgt werden mussten¹⁶⁷. Die weiten alpinen Tauernräume aber blieben kontrollleer, man hatte – auch unter dem Ansturm der einheimischen Wildschützen – die traditionelle Jagdhegemonie über sie aufgegeben. 25 Hunde für 160 Jäger – das war ein eklatantes Missverhältnis und geradezu ein Kapitulationsakt des geistlichen Staats. In dieser notgedrungenen Verknappung kündigte sich freilich auch schon ein Rationalisierungsakt an: Die höfische Windspiel-Kultur mit ihrer hegemonialen Differenzierungspracht des augenfälligen Beeindruckens wurde abgelöst durch abstrakte machtsstaatliche Kalküle, die nach der Abschaffung der feudalen Jagdprivilegien im 19. Jahrhundert den jagdgeneralistischen Vorstehhund und schließlich die berühmt-berüchtigte Zucht- und Ordnungsfigur des deutschen Schäferhunds hervorbringen sollten. Die Konjunkturen der Machtstaatlichkeit spiegeln sich in der Geschichte ihrer herrschaftlichen Hunde, und mehr vielleicht noch in jenen „Köttern“¹⁶⁸, die unverdrossen gegen sie ankläfften.

Anmerkungen

- 1 Unter „Schwaigen“ verstand man am oberen Rand der Getreideanbaugrenze, d. h. im Salzburgischen in ca. 800–1000 m Höhe angesiedelte, vorwiegend alpwirtschaftlich orientierte Bauerngüter. – Ernst Bruckmüller und Gerhard Ammerer, Die Land- und Forstwirtschaft in der frühen Neuzeit, in: Heinz Dopsch und Hans Spatzenegger (Hg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land. Bd. II/4, Salzburg 1991, S. 252f. Auch der im hinteren Talbereich befindliche Rauriser Schwaighof liegt auf ca. 1000 m Seehöhe.
- 2 SLA, Hofkammerprotokolle (HKP) vom 17. März 1798, fol. 734–737. – Für Anregungen und Kritik danke ich Rainer Beck (Salzburg) und Barbara Stollberg-Rilinger (Münster).
- 3 Norbert Schindler, Wilderer im Zeitalter der Französischen Revolution. Ein Kapitel alpiner Sozialgeschichte, München 2001, S. 128 f.
- 4 HKP vom 17. März 1798, fol. 735.
- 5 Ebd.
- 6 SLA, Hofratsprotokolle Criminalia (HP Crim.) vom 28. April 1789, fol. 116–177; vom 5. Mai 1789, fol. 123–124; vom 7. Juli 1789, fol. 183; vom 4. August 1789, fol. 209; und vom 14. August 1789, fol. 222.
- 7 HKP vom 4. Dezember 1792, fol. 5717–5718.
- 8 HKP vom 23. August 1791, fol. 4770; und vom 27. September 1791, fol. 5636–5640.
- 9 Vgl. den Überblick bei: Norbert Ortmayr, Sozialhistorische Skizzen zur Geschichte des ländlichen Gesindes in Österreich, in: ders. (Hg.), Knechte. Autobiographische Dokumente und sozialhistorische Skizzen, Wien-Köln-Weimar 1992, S. 297–356. Zur Gesindeintensivierung in dem durch extensive Weidewirtschaft und Viehzucht geprägten Pinzgau: ebd., S. 312.
- 10 Ebd., S. 332.
- 11 Norbert Schindler, Die Hüter der Unordnung. Rituale der Jugendkultur in der frühen Neuzeit, in: Giovanni Levi und Jean-Claude Schmitt (Hg.), Geschichte der Jugend. Bd. 1 (Von der Antike bis zum Absolutismus), Frankfurt 1996, S. 319–382; Nikolaus Grass, Royaumes et Abbayes de la Jeunesse – „Königreiche“ und „Abteien“ der Jugend. Zum Knaben- und Burschenschaftsbrauchtum in Frankreich, in der Schweiz, in Deutschland und in Österreich, in: Louis C. Morsak und Markus Escher (Hg.), Festschrift für Louis Carlen zum 60. Geburtstag, Zürich 1989, S. 411–459.
- 12 Norbert Ortmayr charakterisierte den Gesindedienst grundsätzlich als einen „Austausch von Familienwirtschaften (...), der nicht automatisch an die Existenz sozialer Schichtung gebunden war. Familienwirtschaften, die zu viele arbeitsfähige Mitglieder hatten, schickten ihre Jugendlichen in Haushalte mit zuwenig Arbeitskräften.“ – Ortmayr, Geschichte des ländlichen Gesindes (wie Anm. 9), S. 320.
- 13 Schindler, Wilderer (wie Anm. 3), S. 69 f.
- 14 Die folgenden Quellenzitate sind dem Akt entnommen: SLA, Pfliegergericht (PG) Golling Jägermeisterei (Jäg.) VI 2, 4.
- 15 Gerichtliche Stellungnahme Ebmers vom 20. Februar 1791.
- 16 Schindler, Wilderer (wie Anm. 3), S. 163 ff. Ebmer war 1783–1791 Meisterjäger in Golling.
- 17 Engelbert Koller, Forstgeschichte des Landes Salzburg, Salzburg 1975, S. 39.
- 18 Sabine Falk, Vom Postwirt zum Postamtsdirektor. Eine kurze Postgeschichte von Golling, in: Robert Hoffmann und Erich Urbanek (Hg.), Golling. Geschichte einer Salzburger Marktgemeinde, Golling 1991, S. 634.
- 19 Christiane Gärtner, Der Gasthof Alte Post, in: ebd., S. 532–544, hier S. 537 und 543. Der nach eigenen Angaben 1742 geborene Stadler war 1787–1802 Gollinger Postwirt, verheiratet mit Rosalia Schwanklerin, ein Kind, er besaß ein Zulehen, den so genannten „Schauffhof“, und war 1789 mit städtlichen 1158 fl. zur Steuer veranlagt (Vernehmung im so genannten Klettner-Prozess vom 23. März 1789, in: PG Golling Jäg. VI 1, 1).
- 20 Beispiele bei: Gärtner, Der Gasthof Alte Post (wie Anm. 19), S. 533–535.
- 21 Falk, Postwirt (wie Anm. 18), S. 634.
- 22 HKP vom 24. April 1792, fol. 2130–2131.
- 23 Ebd. 15 Metzen Hafer pro Jahr betrug die übliche Nahrungsration der Oberjägermeisterei für die Gollinger Jagdhunde, die auch sein Vorgänger Mußbacher schon erhalten hatte (PG Golling Jäg. V 1, 2/1772; PG Golling Jäg. V 5, 24/1786). Der mittelalterliche Rechtsbrauch des „Hundshaber“, dass die

- Gerichtsbauern die fürsterzbischöflichen Jagdhunde durch eine entsprechende Naturalabgabe zu unterhalten hatten, existierte in Golling im 18. Jahrhundert nicht mehr.
- 24 Beschwerdebrief Stadlers an die Hofkammer vom 1. Februar 1791.
- 25 Offenbar hatte dieser Umstand immer wieder zu massiveren Hundekonflikten geführt, denen ein gewisser Stellvertretungscharakter zukam. So hatte etwa der Bauer Jos Moss 1637 in der Herrschaft Sonnenberg (Arlberg) „dem Vogt von Bluemenegg seinen Hundt Freffentlich Weis mit ainem Beyel zue Todt geworffen“, und Hans Gasser aus der Grafschaft Hohenems (Rheintal) hatte 1656 gar einem „Ihrer Gn(aden) Liebsten Hund (...) den Schwaiff schändlich abgeschlagen“ und war dafür zu zwölf Reichstalern Strafe verurteilt worden. – Bernd Marquardt, Das Römisch-Deutsche Reich als segmentäres Verfassungssystem (1308–1806/48). Versuch zu einer neuen Verfassungstheorie auf der Grundlage der Lokalen Herrschaften, Zürich 1999, S. 52. Freundlicher Hinweis von Renate Blickle (Bern).
- 26 PG Golling an Hofkammer vom 21. Februar 1791.
- 27 Hofkammerbescheid an PG Golling vom 15. März 1791.
- 28 Vgl. Schindler, Wilderer (wie Anm. 3), S. 161 ff.
- 29 Befehl der Salzburger Oberjägermeisterei vom 18. Mai 1751 (PG Golling Jäg. IV 1, 6 1/2). Auch die josephinische Jagdordnung von 1786 sah vor, dass „Hunde, die in einem Walde, oder Felde jagen, von den Jägern des Jagdinhabers erschossen werden (können)“ (§ 17 der Jagd- und Wildschützenverordnung vom 28. Februar 1786, in: Handbuch aller unter der Regierung des Kaiser Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze. Bd. 11/1, Wien 1788, S. 497).
- 30 Rupert Frhr. von Im-Hof, Beiträge zur Geschichte des salzburgischen Jagdwesens aus archivalischen Quellen gesammelt, in: MGSL 27 (1887), S. 449, Beil. 5. Vgl. auch: ders., Beiträge zur Geschichte des salzburgischen Jagdwesens, in: MGSL 26 (1886), S. 178.
- 31 Johann Sallaberger, Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (1468–1546). Staatsmann und Kirchenfürst im Zeitalter von Renaissance, Reformation und Bauernkriegen, Salzburg-München 1997, bes. S. 467 f. Besonders hervorzuheben ist die unter seiner Ägide bereits 1524 erlassene Waldordnung, die den staatswirtschaftlichen Primat der Halleiner Saline herausstrich und dadurch auch für seine frühabsolutistischen Nachfolger federführend werden sollte. Neu abgedruckt in: Sonja Pallauf und Peter Putzer (Hg.), Die Waldordnungen des Erzstiftes Salzburg, Wien-Köln-Weimar 2001, S. 43–59; Christoph Sonnlechner, Frühneuzeitliches Waldmanagement im Erzbistum Salzburg. Drei Instruktionen aus der Regierungszeit Wolf Dietrichs von Raitenau, in: Salzburg Archiv 27 (2001), S. 175–197.
- 32 Im-Hof, Beiträge zur Geschichte des salzburgischen Jagdwesens (wie Anm. 30), in: MGSL 26 (1886), S. 178.
- 33 Ebd., S. 167.
- 34 Ebd., S. 166.
- 35 Ebd., S. 167.
- 36 Ebd., S. 168.
- 37 Ebd., S. 176.
- 38 HKP vom 3. März 1795, fol. 406^v–407^r.
- 39 HKP vom 4. April 1798, fol. 954^v–955^r.
- 40 HKP vom 11. März 1794, fol. 876^v–877^r.
- 41 HKP vom 3. Juli 1792, fol. 3311^v–3312^r.
- 42 HKP vom 13. Januar 1795, fol. 71r^v.
- 43 HKP vom 13. Februar 1787, fol. 234^v.
- 44 HKP vom 13. Februar 1787, fol. 235^v.
- 45 Hans Moser, Schifferbrauch und Volksschauspiel im alten Laufen (1954), neu abgedruckt in: ders., Volksschauspiel im Spiegel von Archivalien. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Altbayerns, München 1991, S. 164–178.
- 46 Thomas Hochradner (Hg.), „Stille Nacht! Heilige Nacht!“ zwischen Nostalgie und Realität. Joseph Mohr – Franz Xaver Gruber – Ihre Zeit, Salzburg 2002.
- 47 Die Hofkammer registrierte seine Flucht aus dem Jagddienst mit der lakonischen Bemerkung, „somit (sei) ein Abschied nicht mehr nötig“ (HKP vom 13. Januar 1795, fol. 69^v–70^r).
- 48 HKP vom 27. September 1792, fol. 4681^v–4683^r.
- 49 Schindler, Wilderer (wie Anm. 3), S. 119 ff.
- 50 Ludwig Hammermayer, Das Erzstift Salzburg, ein Zentrum der Spätaufklärung im katholischen Deutschland (ca. 1780–1803), in: Harm Kluetting (Hg.), Katholische Aufklärung – Aufklärung im katholischen Deutschland, Hamburg 1993, S. 346–368; Alfred Stefan Weiß, Hieronymus Graf Colloredo (1772–1803/12). Im Zeichen der Aufklärung, in: Salzburg Archiv 24 (1998), S. 179–202.
- 51 SLA, Hofratsmandate Generalien Nr. 521 (1775).
- 52 Generale vom 15. April 1785 (PG Golling Jäg. V 5, 15).
- 53 Hofkammervortrag des Vize-Oberjägermeisters Frhr. von Gemmingen vom 15. März 1791 – SLA Churfürstl. und k. k. österreichische Regierung XXXIII/4 (1806).
- 54 HP Crim. vom 23. November 1798, fol. 491^v.
- 55 HP Crim. vom 7. Dezember 1798, fol. 517–519^v; und vom 14. Dezember 1798, fol. 536^v.
- 56 Nach der Oberjägermeisterei-Ordnung von 1772 war es verboten, „auf alle Gattungen Federwildprets, was Namen es immer habe, dann auch auf Fuchs, Dachsen, Haasen, Mader, sowohl zu Holz, als zu Felde, mit Feuersgeschütze auszugehen“ (Erneuerte Verordnung in Oberjägermeistereysachen, die Bestrafung der Wildpretschützen, und anderes betreffend, Salzburg 1772, § 8).
- 57 Vgl. etwa die Fälle des Mathias Schnöll, Bauer am „Schnöllgut“ im Spumberg, und des Joseph Schäpper, Bauer am Gut Spittal im Wimberg (bei Hallein), die Anfang 1775 wegen eines nachts unmittelbar an ihrem Hof erschossenen Marders bzw. Fuchses zu einer Geldstrafe von fünf fl. verurteilt wurden (PG Golling Jäg. V 3,2 und V 3,3).
- 58 Im-Hof, Beiträge zur Geschichte des salzburgischen Jagdwesens (wie Anm. 30), in: MGSL 27 (1887), S. 410.
- 59 SLA, PG Mittersill Rep. 1786/Nr. 43.
- 60 Mandat der Oberjägermeisterei vom 25. Februar 1782 (PG Golling Jäg. V 4, 14).
- 61 Erneuerte Verordnung in Oberjägermeistereysachen, § 10. Beispiele bei: Schindler, Wilderer (wie Anm. 3), S. 107.
- 62 Insbesondere an seine berühmte schlitzohrige Frage, wem all diese prächtigen Wälder und Felder denn eigentlich gehören (Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm. Vollständige Ausgabe in der Urfassung, hg. von Friedrich Panzer, Wiesbaden o. J., S. 145–149, bes. S. 147 f.).
- 63 Vgl. den erneuerten Generalbefehl an die Jägerschaft vom 3. Mai 1784, möglichst niemanden mit auf die Jagd zu nehmen, nötigenfalls aber nur „unbedenkliche, wohlbekannte, angesessene Männer aus denen geschriebenen Feuerschützen, niemahls aber Bauernknechte oder junge unangesessene Pursche“ (PG Golling Jäg. V 5, 8).
- 64 SLA, HK Taxenbach 1784/2G.
- 65 Aussage Mathias Fellner vor dem Taxenbacher Gericht vom 2. April 1784 (ebd.).
- 66 HKP vom 30. Januar 1787, fol. 164^v–165^r.
- 67 Im Übrigen gab es auch im Vorleben der Hofjägerfamilie Zunsner jenen dunklen Punkt, der dem zeitgenössischen Gewaltszenario Tribut zollen musste. Während eines „todesgefährlichen Auftritts“ zwischen drei Jägern und drei Wilderern „in der Hagerau“ an der Sur hatte Ferdinand Zunsner am 22. August 1790 den Tagelöhner Joseph Surer erschossen, dessen Leiche am 17. Dezember 1790 „ohnweit Triebenbach in der Salzach“ angeschwemmt wurde (HP Crim. vom 30. August 1790, fol. 241^v–242^r; vom 2. Oktober 1790, fol. 263^v; und vom 17. Dezember 1790, fol. 311^v–312^r).
- 68 HKP vom 31. Januar 1792, fol. 634^v.
- 69 HKP vom 21. März 1792, fol. 1667^v–1668^r.
- 70 Alfred Stefan Weiß, Dorf und Gemeinde in der Frühen Neuzeit bis zum Übergang an Österreich, in: Gerhard Ammerer (Hg.), Puch bei Hallein. Geschichte und Gegenwart einer Salzburger Gemeinde, Puch bei Hallein 1998, S. 106.
- 71 HP Crim. vom 28. November 1797, fol. 464^v.
- 72 Gilda Pasetzky, Das Erzbistum Salzburg und das revolutionäre Frankreich (1789–1803), Frankfurt-Berlin-Bern u. a. 1995, bes. S. 91–123.
- 73 HKP vom 17. Mai 1797, fol. 1357^v–1358^r.
- 74 Ebd., fol. 1358^r.
- 75 So etwa aus Henndorf oder Thalgau (HP vom 4. Februar 1785, fol. 221^v; und vom 11. März 1785, fol. 458^r).

- 76 HKP vom 13. September 1791, fol. 5284^v-5286^r.
- 77 Ebd., fol. 5286^r.
- 78 Valentin Groebner, *Losing Face, Saving Face: Noses and Honour in the Late Medieval Town*, in: *History Workshop Journal* 40 (1995), S. 1-15; ders., *Der verletzte Körper und die Stadt. Gewalttätigkeit und Gewalt in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts*, in: Thomas Lindenberger und Alf Lütke (Hg.), *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit*, Frankfurt 1995, S. 162-189, bes. S. 168 und 183.
- 79 HKP vom 13. September 1791, fol. 5386^v. – In diesem Zusammenhang wenig ergiebig, weil weitgehend auf die Katze als literarisches Symbol beschränkt: Gertrud Blaschitz, *Die Katze*, in: dies. u. a. (Hg.), *Symbole des Alltags – Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag*, Graz 1991, S. 589-616.
- 80 HKP vom 21. Januar 1794, fol. 245^v-247^r, hier fol. 246^r.
- 81 Schindler, Wilderer (wie Anm. 3), S. 182.
- 82 HKP vom 21. Januar 1794, fol. 246^r.
- 83 Ebd., fol. 246^r.
- 84 Peter Burke, *Geschichte als soziales Gedächtnis*, in: Aleida Assmann und Dietrich Harth (Hg.), *Mnemosyne. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung*, Frankfurt 1991, S. 294. Hier zit. nach dem vorzüglichen, ältere Vorstellungen und Vorurteile über den bäuerlichen „Traditionalismus“ kommunikationshistorisch auflösenden Aufsatz von: Werner Troßbach, „Mercks Baur“. Annäherung an die Struktur von Erinnerung und Überlieferung in ländlichen Gesellschaften (vorwiegend zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts), in: Werner Rösener (Hg.), *Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne*, Göttingen 2000, S. 209-240, hier S. 237.
- 85 Sigmund Riezler und Karl von Wallmenich (Hg.), *Akten zur Geschichte des bairischen Bauernaufstandes 1705/06*. Bd. 1, München 1915, S. 179.
- 86 So schrieb etwa, um nur ein Beispiel anzuführen, die Jagdordnung der reformierten Landgrafschaft Hessen-Kassel 1722 vor, die Bauernhunde durch ein Holz oder schwere Ketten an den Läufen an der Wildverfolgung zu hindern. – Inge Auerbach, *Lebende Tiere als fürstliche Geschenke im 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch für Volkskunde N. F.* 25 (2002), S. 185.
- 87 Die Tierschutzbewegung, in Deutschland seit 1837 auf städtischer Vereinsebene vorangetrieben und 1884 zum Dachverband zusammengefasst, speiste sich aus aufklärerisch-physikotheologischen, philanthropischen und pietistischen Vorstellungen vom göttlich gewollten „Mitgeschöpf“ (Dieter und Roland Narr, *Menschenfreund und Tierfreund im 18. Jahrhundert*, in: *Studium Generale* 20 [1967], S. 293-303; Martin Scharfe, *Kollektaneen zur Geschichte der Tierschutzidee*, in: *Die Schulwarte* 21 [1968], S. 826-846) und entwickelte aus der Kritik tierquälerischer Handlungen und einer Sympathetik des Mitleidens mit der „geschundenen Kreatur“ ihr pädagogisches Programm der zweckfreien „Tierfreundschaft“, das vor allem für die bürgerliche Kindererziehung und den Schulunterricht tonangebend werden sollte (Jutta Buchner-Fuhs, *Das Tier als Freund. Überlegungen zur Gefühlsgeschichte im 19. Jahrhundert*, in: Paul Münch [Hg.], *Tiere und Menschen. Geschichte und Aktualität eines prekären Verhältnisses*, Paderborn-München-Wien-Zürich 1998, S. 275-294; dies., *Kultur mit Tieren. Zur Formierung des bürgerlichen Tiervverständnisses im 19. Jahrhundert*, Münster-New York-München-Berlin [1996]). „Aus der Vorstellung, daß Grausamkeit gegen Tiere auch die Hemmschwelle für Grausamkeiten gegen Menschen herabsetze“, die William Hogarth schon 1750/51 in seinem Zyklus „Four Stages of Cruelty“ ins Bild gesetzt hatte, erwuchs „das Postulat der Tierfreundschaft, das zur organisierten Tierschutzbewegung führt“ (Paul Münch, *Tiere und Menschen*. Ein Thema der historischen Grundlagenforschung, in: ebd., S. 27). Diese Ideologie des Tiers als „besten Freundes des Menschen“ war allerdings innerlich hochambivalent: Praktikabel nur für einige wenige Haus- und Schoßtiere, beschränkte sie sich im Wesentlichen auf die „Fernliebe“ einer von der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung abgeschnittenen städtisch-bürgerlichen Kultur, welche die Tierwelt ungeniert anthropomorphisierte, d. h. nach ihren pädagogisch-emotionalen Gebrauchsmaßstäben zurechtstutzte und aus ihr all jenes ausschied und verdrängte, was den rigiden, auf Triebkontrolle und Hygienisierung bedachten Erziehungsstrategien zuwiderlief (Orvar Löfgren, *Natur, Tiere und Moral. Zur Entwicklung der bürgerlichen Naturauffassung*, in: Utz Jeggle u. a. [Hg.], *Volkskultur in der Moderne. Probleme und Perspektiven empirischer Kulturforschung*, Festschrift für Hermann Bausinger zum 60. Geburtstag, Reinbek 1986, S. 130-144). Am Ende der romantischen Kolonialisierung der Tierwelt steht bekanntlich deren aseptische kulturindustrielle Verniedlichung in der Disneyworld.
- 88 Da die bürgerlichen Tierschützer in der bäuerlichen Welt tierquälerische Praktiken kaum vorfanden, kaprizierte sich ihre Agitation zunächst auf die Bekämpfung der populären Tierwettsport-Rituale, allem voran des Stierkampfs, aber auch der Hahnenkämpfe und anderer blutig-karnevalesker Tierwettkämpfe, deren tieferer Sinn nicht mehr verstanden, sondern einem neuen Evangelium geopfert wurde (Keith Thomas, *Man and the Natural World. Changing Attitudes in England 1500-1800*, London 1983, S. 143-165; Robert W. Malcolmson, *Volkskultur im Kreuzfeuer. Der Kampf um die Abschaffung des Bullenrennens in Stamford im 18. und 19. Jahrhundert*, in: Richard van Dülmen und Norbert Schindler [Hg.], *Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags* [16.-20. Jahrhundert], Frankfurt 1984, S. 282-298; Erik De Vroede, *Menschen spielen mit Tieren: Ganswurf, Gansritt, Hahnenschlagen*, in: Siegfried Becker und Andreas C. Bimmer [Hg.], *Mensch und Tier. Kultur-wissenschaftliche Aspekte einer Sozialbeziehung*, Marburg 1991, S. 61-81). Ähnlich „gesucht“ und wenig überzeugend muteten dann die „Tierquälerei“-Exempla aus der Urbanisierungsphase des späten 19. Jahrhunderts an – im literarischen Topos des groben Droschkenkutschers, der seinen Gaul mit brutalen Schlägen vorantrieb, äußerte sich doch nur das – durchsichtig auf den proletarischen Lakaien projizierte – schlechte Gewissen einer herrschenden Benutzerklasse, deren beschleunigte großstädtische Verkehrsbedürfnisse für dieses üble Traktament verantwortlich waren. Erst die Elektrifizierung und Motorisierung des Verkehrs löste dieses moralische Dilemma (Buchner-Fuhs, *Das Tier als Freund* [wie Anm. 87], S. 286-289; dies., *Kultur mit Tieren* [wie Anm. 87], S. 9-33).
- 89 Die folgenden evolutionstheoretischen Ausführungen rekurrieren hauptsächlich auf: Norbert Benecke, *Der Mensch und seine Haustiere. Die Geschichte einer jahrtausendealten Beziehung*, Stuttgart 1994, bes. S. 68-77 und S. 208-228. Zur Domestikationslogik vgl. auch: Joachim Boessneck, *Die Domestikation und ihre Folgen*, in: Hermann Müller-Karpe (Hg.), *Zur frühen Mensch-Tier-Symbiose*, München 1983, S. 5-23; Sandor Bököny, *Domestikation und Zähmung von Tieren*, in: Maja Svilar (Hg.), *Mensch und Tier. Kulturhistorische Vorlesungen 1984/85*, Bern-Frankfurt-New York 1985, S. 75-90.
- 90 Benecke, *Der Mensch und seine Haustiere* (wie Anm. 89), S. 72 f.
- 91 David Rindos, *The Origins of Agriculture – An Evolutionary Perspective*, Orlando 1984; Karin Luke, *Die Entwicklung der Tierhaltung in Deutschland bis zum Beginn der Neuzeit. Modell und historische Realität*, Saarbrücken-Fort Lauderdale 1989, S. 19.
- 92 Ebd., S. 25. Vgl. auch: Konrad Lorenz, *So kam der Mensch auf den Hund*, München 1991.
- 93 Luke, *Entwicklung der Tierhaltung* (wie Anm. 91), S. 22.
- 94 Dadurch bedingte Zahnstellungsanomalien gelten den Archäozoologen als wichtigster Domestizierungsindikator des Hundes. – Benecke, *Der Mensch und seine Haustiere* (wie Anm. 89), S. 70 f. und 210; Boessneck, *Domestikation* (wie Anm. 89), S. 6 ff.
- 95 Benecke, *Der Mensch und seine Haustiere* (wie Anm. 89), S. 56-58.
- 96 Zedlers Universal-Lexikon. Bd. 13, Leipzig-Halle 1735 (Nachdruck Graz 1961), Sp. 1178-1194, Zit. Sp. 1178.
- 97 Ebd., Sp. 1179. Vgl. auch: Thomas, *Man and the Natural World* (wie Anm. 88), S. 108.
- 98 Thomas, *Man and the Natural World* (wie Anm. 88), S. 101-120.
- 99 Vgl. etwa: Löfgren, *Natur, Tiere und Moral* (wie Anm. 87), S. 122-144.
- 100 Jutta Nowosadtko, *Zwischen Ausbeutung und Tabu. Nutztiere in der Frühen Neuzeit*, in: Münch (Hg.), *Tiere und Menschen* (wie Anm. 87), S. 271; Thomas, *Man and the Natural World* (wie Anm. 88), S. 113-115.
- 101 Benecke, *Der Mensch und seine Haustiere* (wie Anm. 89), S. 75 f., 217 und 219 f. „Insgesamt ist die Fleischnutzung von Hunden (jedoch) als eine abgeleitete Erscheinung zu betrachten, und nicht eine primäre, die Domestikation auslösende Nutzungsform.“ (Ebd., S. 76).
- 102 Aus frühmoderner Retrospektive dazu: Thomas, *Man and the Natural World* (wie Anm. 88), S. 115-117; Nowosadtko, *Zwischen Ausbeutung und Tabu* (wie Anm. 100), S. 265 ff. – Unreinheitsvorstellungen über fleischfressende Tiere dürften dabei eine maßgebliche Rolle gespielt haben.
- 103 Benecke, *Der Mensch und seine Haustiere* (wie Anm. 89), S. 213.
- 104 Aber auch im alten China war, um Missverständnissen vorzubeugen, die Mastzucht eigener Gattungen von Speisehunden Ausdruck einer differenzierten Hundekultur, in der es selbstverständlich auch das Pendant der sakralen Hunde als Opfertiere und Grabbeigaben gab. – Thomas O. Höllmann, *Die Stellung des Hundes im alten China*, in: Müller-Karpe, *Zur frühen Mensch-Tier-Symbiose* (wie Anm. 89), S. 157-169.

- 105 Benecke, Der Mensch und seine Haustiere (wie Anm. 89), S. 210 ff. und 217–226.
- 106 Ebd., S. 76.
- 107 Hartwig Latocha, Der Hund in den alten Kulturen Mittel- und Südamerikas, in: Müller-Karpe, Zur frühen Mensch-Tier-Symbiose (wie Anm. 89), S. 219–241.
- 108 Benecke, Der Mensch und seine Haustiere (wie Anm. 89), S. 224.
- 109 Für die Azteken und Inkas: Latocha, Der Hund in den alten Kulturen Mittel- und Südamerikas (wie Anm. 107), S. 225 f.
- 110 Benecke, Der Mensch und seine Haustiere (wie Anm. 89), S. 216 f.
- 111 Ebd., S. 220–222. Als Zuchtzentrum für Kleinhunde galt in der spätrömischen Antike die süddalmatische Insel Mljet (ebd., S. 222).
- 112 Zur europäischen Schoßtiertradition seit dem Mittelalter: Simon Teuscher, Hunde am Fürstenhof. Köter und „edle wind“ als Medien sozialer Beziehungen vom 14. bis 16. Jahrhundert, in: Historische Anthropologie 6 (1998), S. 347–369, bes. S. 355, 357 und 361 f.; Thomas, Man and the Natural World (wie Anm. 88), S. 110–120.
- 113 Teuscher, Hunde am Fürstenhof (wie Anm. 112), S. 358.
- 114 Thomas, Man and the Natural World (wie Anm. 88), S. 102 ff.
- 115 Zur Polizeihund-„Ausbildung“: Buchner, Kultur mit Tieren (wie Anm. 87), S. 58 ff.
- 116 Paul Münch, Die Differenz zwischen Mensch und Tier. Ein Grundlagenproblem frühneuzeitlicher Anthropologie und Zoologie, in: ders., Tiere und Menschen (wie Anm. 87), S. 328 ff.
- 117 Münch, Tiere und Menschen. Ein Thema der historischen Grundlagenforschung, in: ders., Tiere und Menschen (wie Anm. 87), S. 9–34.
- 118 Martin Zerlang, Der Zoologische Garten. Domestizierte Exotik, in: Zeitschrift für Semiotik 19 (1997), S. 21–33.
- 119 Andreas C. Bimmer, Kein Platz für Tiere. Über die allmähliche Verdrängung aus der Öffentlichkeit des Menschen. Ein Essay, in: ders./Becker, Mensch und Tier (wie Anm. 88), S. 195–201.
- 120 Gottfried Korff, Hase & Co. Zehn Annotationen zur niederen Mythologie des Bürgertums, in: Ueli Gyr (Hg.), Soll und Haben. Alltag und Lebensformen bürgerlicher Kultur. Festschrift für Paul Hugger, Zürich 1995, S. 77–95.
- 121 Vgl. etwa: Marcel Gauchet, Die Erklärung der Menschenrechte. Die Debatte um die bürgerlichen Freiheiten 1789, Reinbek 1991 (französische EA Paris 1989).
- 122 Faksimiledruck der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika, 4. Juli 1776. Gedruckt von Steiner und Cist in deutscher Sprache, Philadelphia (6.–8. Juli 1776), in: Deutsches Historisches Museum – Magazin 10 (1994), Beilage.
- 123 Gerhard Oestreich, Die Idee der Menschenrechte in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Berlin 1963 (EA 1951); Fritz Hartung, Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart, Göttingen-Berlin-Frankfurt 1964 (Quellensammlung mit ausführlicher Einleitung). Oestreich baute seinen Abriss bekanntlich später zu einer umfassenden akademischen Abhandlung aus: ders., Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß, Berlin 1968.
- 124 Olwen Hufton (Hg.), Menschenrechte in der Geschichte, Frankfurt 1998 (amerikanische EA 1995).
- 125 Zur Kritik am „Meisternarrativ“ einer linearen Rechtsstaatsentwicklung vgl. nun den instruktiven Forschungsbericht und Problemaufriss bei: Rebekka Habermas, Von Anselm von Feuerbach zu Jack the Ripper. Recht und Kriminalität im 19. Jahrhundert. Ein Literaturbericht, in: Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 3 (2003), S. 128–163.
- 126 Wolfgang Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 2000, S. 291.
- 127 Hier nur als pars pro toto: Renate Blickle, Appetitus Libertatis. A Social Research to the Development of the Earliest Human Rights: The Example of Bavaria, in: Wolfgang Schmale (Hg.), Human Rights and Cultural Diversity. Europe – Arabic-Islamic World – Africa – China, Goldbach 1993, S. 143–162 (nun auch auf deutsch in: dies., Frei von fremder Willkür. Zu den gesellschaftlichen Ursprüngen der frühen Menschenrechte. Das Beispiel Altbayern, in: Jan Klüßmann [Hg.], Leibeigenschaft. Bäuerliche Unfreiheit in der frühen Neuzeit, Köln-Wien-Weimar 2003, S. 157–174); Peter Blickle, Von der Leibeigenschaft in die Freiheit. Ein Beitrag zu den realhistorischen Grundlagen der Freiheits- und Menschenrechte in Mitteleuropa, in: Günther Birtsch (Hg.), Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1987, S. 25–40. Die im Herbst 2003 erschienene thematische Gesamtdarstellung desselben Autors (Peter Blickle, Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, München 2003) konnte ich nicht mehr heranziehen.
- 128 Wolfgang Schmale, Archäologie der Grund- und Menschenrechte in der Frühen Neuzeit. Ein deutsch-französisches Paradigma, München 1997, bes. S. 361 ff.
- 129 Vgl. etwa: Peter Linebaugh, The Tyburn Riots Against the Surgeons, in: Douglas Hay u. a. (Hg.), Albion's Fatal Tree. Crime and Society in Eighteenth-Century England, London 1977, S. 65–117; David Lederer, Aufruhr auf dem Friedhof: Pfarrer, Gemeinde und Selbstmord im frühneuzeitlichen Bayern, in: Gabriela Signori (Hg.), Trauer, Verzweiflung und Anfechtung. Selbstmord und Selbstmordversuche in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaften, Tübingen 1994, S. 189–209.
- 130 Renate Blickle, Rebellion oder natürliche Defension. Der Aufstand der Bauern in Bayern 1633/34 im Horizont von gemeinem Recht und christlichem Naturrecht, in: Richard van Dülmen (Hg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle (Studien zur historischen Kulturforschung 3), Frankfurt 1990, S. 56–84, bes. S. 80 ff.
- 131 Edward P. Thompson, Die „moralische Ökonomie“ der englischen Unterschichten im 18. Jahrhundert, in: ders., Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, hg. von Dieter Groh, Frankfurt-Berlin-Wien 1980, S. 67–130. Noch etwas zu statisch-defensiv hingegen der Nahrungsbegriff bei: Renate Blickle, Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft, in: Winfried Schulze (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, München 1988, S. 73–93.
- 132 Renate Blickle, Hausnotdurft. Ein Fundamentalrecht in der altständischen Ordnung Bayerns, in: Birtsch, Grund- und Freiheitsrechte (wie Anm. 127), S. 42–64.
- 133 „Als Subsistenzökonomie bezeichne ich solche Ökonomien, in denen die wichtigsten Mittel zum Leben und zum Überleben im weitesten Sinn im Haushalt, Dorf oder Stamm erzeugt werden und deren Handlungsorientierungen und Normen bestimmt werden durch das, was jeweils gruppenspezifisch als ‚gutes und richtiges Leben‘, als ‚ausreichende Nahrung‘ und ähnliche sozialregulative Ideen definiert wird.“ (Dieter Groh, Strategien, Zeit und Ressourcen. Risikominimierung, Unterproduktivität und Mußepräferenz – die zentralen Kategorien von Subsistenzökonomien, in: ders., Anthropologische Dimensionen der Geschichte, Frankfurt 1992, S. 54–113, Zit. S. 66). Während Grohs subsistenztheoretische Überlegungen im Anschluss an Karl Polanyis Evolutionsmodell von den vormodernen „embedded economies“ zu den „disembedded economies“ marktzentrierter Gesellschaften (ders., The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen, Frankfurt 1978) allerdings eher system- und letztlich auch modernisierungstheoretischer Natur sind, interessiere ich mich im Anschluss an Thompson mehr für die „ungleichzeitigen Verschärfungen“ von Subsistenz-Vorstellungen in den als krisenhaft erlebten Übergangsprozessen zu modernen Marktssystemen. Erinnert sei an dieser Stelle auch daran, dass E. P. Thompson die Wurzeln der englischen Arbeiterbewegung nicht nur in der jakobinischen Agitation der 1790-er Jahre, sondern auch im religiösen Dissent und der Tradition des „free-born Englishman“ suchte (ders., The Making of the English Working Class, Harmondsworth 1980 [EA 1963], S. 19–203). – Zur bäuerlichen Subsistenzwirtschaft vgl. auch: Rainer Beck, Dörfliche Gesellschaft im alten Bayern 1500–1800, München 1992, S. 31–35.
- 134 Vgl. etwa meinen Versuch, die feudalen Reziprozitätsbräuche, in denen vor allem geistliche Herrschaften bei bestimmten festlichen Anlässen ihren Untertanen Anerkennung für übers Jahr geleistete Dienste zollen mussten, als „rudimentäre Vorläufer der modernen Menschenrechte“ zu deuten: Norbert Schindler, Fastnachtsküchlein. Zur Geschichte und Metaphorik eines sozialen Gebäcks, in: Historische Anthropologie 8 (2000) S. 28–61.
- 135 Zur postreformatorischen Symbiose von Kirche und Fürstenstaatlichkeit und ihrer Intoleranz-Konstruktion: Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt (wie Anm. 126), S. 259–281. Die Grunderfahrung staatlich-religiöser Repression, die Zentraleuropa seit dem 16. Jahrhundert für viele nonkonformistische Gläubige zu einem ebenso engen wie heißen Pfaster machte, kommt m. E. in den meisten neueren europäischen Kulturgeschichten aufgrund ihres bewussten Schwenks von der alten konfessionalistischen zu einer suprakonfessionellen Geschichtsschreibung zu kurz: Kaspar von Greyerz, Religion und Kultur. Europa 1500–1800, Göttingen 2000.
- 136 Gerhard Florey, Geschichte der Salzburger Protestanten und ihrer Emigration 1731/32, Wien-Köln-Graz 1977; Reformation – Emigration. Protestanten in Salzburg, Ausstellungskatalog Salzburg 1981;

- Mack Walker, *Der Salzburger Handel. Vertreibung und Errettung der Salzburger Protestanten im 18. Jahrhundert*, Göttingen 1997 (EA Ithaca-London 1992).
- 137 Ulrike Huber und Helene M. Kastinger Riley, „Gottes Brunnlein hat Wassers die Fülle“. Ein Abriß der Geschichte der nach Ebenezer im amerikanischen Georgia ausgewanderten Salzburger, in: *Salzburg Archiv* 26 (1999), S. 111–162.
- 138 Schindler, Wilderer (wie Anm. 3), S. 24–26.
- 139 Wolfgang Mager, *Die Bauern in der Französischen Revolution (1789–1799)*, in: Manfred Hettling u. a. (Hg.), *Was ist Gesellschaftsgeschichte? Positionen, Themen, Analysen*. Festschrift für Hans-Ulrich Wehler zum 60. Geburtstag, München 1991, S. 166–176; Rolf E. Reichardt, *Das Blut der Freiheit. Französische Revolution und demokratische Kultur*, Frankfurt 1998, S. 17–57, bes. S. 54 ff. Insofern scheint mir Sandro Guzzi-Heeb's am Tessiner Beispiel exemplifizierte These vom „alpinen Antirepublikanismus“ eher einen Rückfall in überholte Dichotomien darzustellen (ders., *Logik des traditionalistischen Aufstandes. Revolten gegen die Helvetische Republik [1798–1803]*, in: *Historische Anthropologie* 9 [2001], S. 233–253).
- 140 Kaspar von Greyerz, *Die englischen und französischen Brotaufstände des 18. Jahrhunderts und die Anfänge der Französischen Revolution*, in: Monika Hagenmaier und Sabine Scholz (Hg.), *Krisenbewußtsein und Krisenbewältigung in der Frühen Neuzeit – Crisis in Early Modern Europe*. Festschrift für Hans-Christoph Rublack, Frankfurt-Berlin-Bern u. a. 1992, S. 99–112.
- 141 Barbara Stollberg-Rilinger resümierte den Einfluss der Revolutionskultur auf die zeitgenössischen Aufstandsbewegungen und „Volksunruhen“ in Deutschland eher skeptisch: „Welchen Beitrag die Kenntnis der französischen Vorgänge (...) zu Ausbruch und Verlauf der so traditionsverhafteten deutschen Unruhen überhaupt leistete, ist nach wie vor schwer zu beantworten. Es bleibt im wesentlichen bei dem Plausibilitätsargument, daß das französische Vorbild in diffuser Weise ermutigend und den Widerstandswillen stärkend gewirkt haben müsse.“ (ders., *200 Jahre Französische Revolution. Bilanz einer historischen Gedenkfeier auf dem deutschen Buchmarkt*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 17 [1990], S. 441), und auch Rolf Reichardts neueste Synthese der „Einflüsse der Revolution im Alten Reich“ geht, abgesehen vom Sonderfall der Mainzer Republik, über das Rezeptionsverhalten der gebildeten Schichten nicht hinaus (ders., *Das Blut der Freiheit* [wie Anm. 139], S. 266–303).
- 142 Nicht umsonst warnten die Behörden ihre Jäger immer wieder davor, „daß sie nicht gleich wegen Kleinigkeiten und bloßen Vermuthungen weitläufige Inquisitionen verursachen“ und vor allem keine übereilten Hausdurchsuchungen vornehmen sollten (Hofkammerdekret vom 15. März 1791, in: *PG Golling Jäg. VI 2*, 13).
- 143 Thomas, *Man and the Natural World* (wie Anm. 88), S. 101.
- 144 Renate Blickle, *Leibeigenschaft. Versuch über Zeitgenossenschaft in Wissenschaft und Wirklichkeit*, durchgeführt am Beispiel Altbayerns, in: Jan Peters (Hg.), *Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften*, München 1995, S. 53–79, bes. S. 75 ff. Vgl. etwa auch: Walter Achilles, *Bauernaufklärung und sozio-ökonomischer Fortschritt (1770–1830)*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 41 (1993), S. 174–189, bes. S. 177.
- 145 P. Blickle, *Von der Leibeigenschaft in die Freiheit* (wie Anm. 127), S. 33.
- 146 Einen wesentlichen Grund für „die besondere Ausprägung der altständischen ‚Freiheiten‘ in den Alpen“ sieht Jon Mathieu in der relativen Machtferne dieser Regionen, d. h. in der schlichten Tatsache, „dass die wichtigen Orte der Macht seit Einsetzen der Staatsbildung nicht im Berggebiet, sondern in näheren oder entlegeneren Flachlandgebieten lagen“ (ders., *Geschichte der Alpen 1500–1900. Umwelt, Entwicklung, Gesellschaft*, Wien-Köln-Weimar 2001, S. 22 f. und 193–196, Zit. S. 195). Zum Spannungsverhältnis von residenzstädtisch geprägtem Flachgau und semiautonomen Gebirgslanden im Salzburger Erzstift: Robert Hoffmann, „Außer Gebirg“ und „Inner Gebirg“. Landeshauptstadt und Gebirgsgaue in historischer Perspektive, in: *MGSL* 140 (2000), S. 185–214.
- 147 Andreas Suter, *Informations- und Kommunikationsweisen aufständischer Untertanen*, in: Jan Peters (Hg.), *Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich*, Berlin 1997, S. 55–68.
- 148 Diethelm Klippel, *Naturrecht als politische Theorie. Zur politischen Bedeutung des deutschen Naturrechts im 18. und 19. Jahrhundert*, in: Hans-Erich Bödeker und Ulrich Herrmann (Hg.), *Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung*, Hamburg 1987, S. 267–293.
- 149 Werner Troßbach, *Von Bauern und Öchslein: Anmerkungen zum Mensch-Tier-Verhältnis im 18. Jahrhundert – zugleich ein Versuch über die Grenzen des Verstehens (und des Verstanden-Sein-Wollens)*, in: Axel Lubinski u. a. (Hg.), *Historie und Eigen-Sinn*. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag, Weimar 1997, S. 361–377.
- 150 Fürsterzbischof Colloredo ließ sich zwar – für einen regierenden Fürsten nur ein politisches Klugheitsgebot – niemals dazu hinreißen, die in gewissen Aufklärungskreisen kursierende Metapher der bäuerlichen Tiernatur auf seine Untertanen anzuwenden, aber er teilte das diesem Vorurteil nahe kommende negative Menschenbild der katholischen Aufklärung. Schon in seinem berühmten Hirtenbrief an den Landesklerus von 1782 hatte er deklariert, „wie der rohe, unbelehrte Landmann, weil es ihm an Einsicht und Herzensgüte mangelt, bald durch unlenkbare Hartnäckigkeit, bald durch seine verborgene Tücke sich selbst, dem Grund- und Landesherrn und dem ganzen Lande nicht wenig Schaden zufügen kann, und oft zufügt“ (Art. XXXIII des Hirtenbriefs, in: Peter Hersche [Hg.], *Der aufgeklärte Reformkatholizismus in Österreich*, Bern-Frankfurt 1976, S. 80).
- 151 Dass der Hund in Sprichwörtern und Redensarten unermüdlich negativ begegnet, ja eine geradezu einmalige Schimpfwortkarriere gemacht hat (Lutz Röhrich [Hg.], *Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten*. Bd. 2, Freiburg-Basel-Wien 1988, S. 445 ff.), erinnert nur einmal mehr an das Tier im Menschen, an eine enggeführte, höchst einseitig ausbuchstabierte und daher keineswegs immer sonderlich komfortable Beziehung.
- 152 Teuscher, *Hunde am Fürstenhof* (wie Anm. 112), S. 367.
- 153 In der Dienst-Instruktion für Jäger vom 22. September 1790 galt die besondere Aufmerksamkeit neben der Fütterung und Reinhaltung der Hunde wie eh und je der Arbeit mit dem Fährhund („der Zuspruch, das Anhalten, die Lernung des Eintupfens“ in die Spur usw.). Der materielle Wert der Jagdhunde erhellet aus der Schlussbemerkung, „erst, wenn der (Jäger-)Jung gute Begriffe zeigt, ist ihm der Leithund ohne Gefahr, verdorben zu werden, anzuvertrauen“ (§§ 14 und 15, in: *Privatarchiv Robert Hoffmann, Salzburg*).
- 154 Auerbach, *Lebende Tiere als fürstliche Geschenke* (wie Anm. 86), S. 161–188.
- 155 Im-Hof, *Geschichte des salzburgischen Jagdwesens* (wie Anm. 30), in: *MGSL* 26 (1886), S. 248.
- 156 Teuscher, *Hunde am Fürstenhof* (wie Anm. 112), S. 347.
- 157 Fritz Hörmann, *Jagdgesellschaften aus dem 17. Jahrhundert*, in: ders. (Hg.), *Von Höhlenbären, Landjaid und dem Waidwerk bis zur Gegenwart. Historische und aktuelle Beiträge zur Jagdgeschichte des Hagen- und Tennengebirges*, Werfen 1987, S. 59.
- 158 Hafer, der zwar von geringerem Ertrag war, sich aber bis in größere Höhenlagen hinauf anbauen ließ, war die einzig nennenswerte Exportgetreidesorte des Erzstifts (Rainer Beck, *Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne*, München 1993, S. 179; Bruckmüller/Ammerer, *Land- und Forstwirtschaft [wie Anm. 1]*, S. 2535 und 2540). Der Marktpreis für ein Scheffel Hafer lag etwa bei 40% des Weizenpreises (Lorenz Westenrieder, *Beschreibung der Haupt- und Residenzstadt München*, München 1782, S. 122).
- 159 „Häbern Protz“ galt vor allem in den Gebirgsregionen als weitverbreitete Nahrungsbasis – Bruckmüller/Ammerer, *Land- und Forstwirtschaft* (wie Anm. 1), S. 2518.
- 160 Im-Hof, *Geschichte des salzburgischen Jagdwesens* (wie Anm. 30), in: *MGSL* 26 (1886), S. 247.
- 161 Auerbach, *Lebende Tiere als fürstliche Geschenke* (wie Anm. 86), S. 161–188.
- 162 HKP vom 17. Juli 1792, fol. 3518^r.
- 163 HKP vom 25. Januar 1791, fol. 462–464^r; vgl. Norbert Schindler, *Mehrdeutige Schüsse. Zur Mikrogeschichte der bayerisch-salzburgischen Grenze im 18. Jahrhundert*, in: *Salzburg Archiv* 23 (1997), S. 114 f.
- 164 Kurt Andermann, *Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches*, in: *Historische Zeitschrift* 271 (2000), S. 593–619. Hingegen: Franz Quarthal, *Unterm Krummstab ist's gut leben. Prälaten, Mönche und Bauern im Zeitalter des Barock*, in: Peter Blickle (Hg.), *Politische Kultur in Oberschwaben*, Tübingen 1993, S. 286.
- 165 SLA HK Jägermeisterei Rep. 1772.
- 166 Im-Hof, *Geschichte des salzburgischen Jagdwesens* (wie Anm. 30), in: *MGSL* 26 (1886), S. 247.
- 167 Ebd., S. 249.
- 168 Zum „Köter“ als Sinnbild der proletarischen Masse in den Industrialisierungskonflikten des 19./20. Jahrhunderts: Hermann Kaiser, *Ein Hundeleben. Von Bauernhunden und Karrenkötern. Zur Alltags-geschichte einer geliebten und geschundenen Kreatur*, Ausstellungskatalog Cloppenburg 1993.